

PICTET ASSET MANAGEMENT

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Pictet CH

APRIL 2025

Schweizer Anlagefonds der Kategorie „Übrige
Fonds für traditionelle Anlagen“, mit Teilver-
mögen

Fondsprospekt	15
1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS UND DIE TEILVERMÖGEN	15
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	15
1.2 Laufzeit	15
1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	15
a. Allgemeine Bemerkungen	15
b. Schweizerische Steuer	15
c. Automatischer Informationsaustausch	16
d. Europäische Zinsbesteuerung	17
e. US-Steuer	17
1.4 Rechnungsjahr	17
1.5 Prüfgesellschaft	17
1.6 Anteile	17
1.7 Kotierung und Handel	18
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen	18
1.9 Verwendung der Erträge	19
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik	19
a. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	20
b. Verantwortungsbewusstes Anlegen	20
c. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen	20
d. Verwaltung der Sicherheiten	21
e. Derivateinsatz der Teilvermögen	22
1.11 Nettoinventarwert	22
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	22
a. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (vgl. §19 des Fondsvertrags)	22
b. Total Expense Ratio	23
c. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	23
d. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (vgl. §18 des Fondsvertrags)	24

e. Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission-Sharing Agreements“) und geldwerte Vorteile („Soft Commissions“)	24
1.13 Einsicht der Berichte	25
1.14 Rechtsform	25
1.15 Wesentliche Risiken	25
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	25
2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG	26
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	26
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	26
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	26
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	26
2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	26
a. Delegation der Anlageentscheide	26
b. Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts (NIW)	26
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	27
3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK	27
3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank	27
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	27
3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen	27
4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE	28
4.1 Zahlstelle	28
4.2 Vertreiber	28
5. WEITERE INFORMATIONEN	28
5.1 Nützliche Hinweise	28
5.2 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen	28
5.3 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme	28
6. WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	29
6.1 Bisherige Ergebnisse	29

6.2 Profil des typischen Anlegers	29
---	----

7. AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN	29
---	-----------

Anhang 1: Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds	31
---	-----------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	31
---	-----------

Anlageziel und -politik	31
-------------------------------	----

Rechnungseinheit	32
------------------------	----

Wesentliche Risiken	32
---------------------------	----

Profil des typischen Anlegers	33
-------------------------------------	----

Ausgabe und Rücknahme	33
-----------------------------	----

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	34
---	-----------

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	34
---	-----------

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	35
------------------------------	----

TER	35
-----------	----

BISHERIGE ERGEBNISSE	36
----------------------------	----

Anhang 2: Pictet CH - CHF Bonds Tracker	37
--	-----------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	37
---	-----------

Anlageziel und -politik	37
-------------------------------	----

Referenzwerte-Verordnung	37
--------------------------------	----

Rechnungseinheit	37
------------------------	----

Wesentliche Risiken	37
---------------------------	----

Profil des typischen Anlegers	38
-------------------------------------	----

Ausgabe und Rücknahme	38
-----------------------------	----

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	39
---	-----------

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	40
---	-----------

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	40
------------------------------	----

TER	41
-----------	----

BISHERIGE ERGEBNISSE	41
-----------------------------	-----------

Anhang 3: Pictet CH - CHF Bonds

ESG Tracker	42
--------------------	-----------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	42
---	-----------

Anlageziel und -politik	42
--------------------------------	-----------

Referenzwerte-Verordnung	42
---------------------------------	-----------

Rechnungseinheit	43
-------------------------	-----------

Wesentliche Risiken	43
----------------------------	-----------

Profil des typischen Anlegers	44
--------------------------------------	-----------

Ausgabe und Rücknahme	44
------------------------------	-----------

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	44
---	-----------

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	45
---	-----------

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	45
-------------------------------	-----------

TER	46
------------	-----------

BISHERIGE ERGEBNISSE	46
-----------------------------	-----------

Anhang 4: Pictet CH - CHF

Sustainable Bonds	47
--------------------------	-----------

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	47
---	-----------

Anlageziel und -politik	47
--------------------------------	-----------

Rechnungseinheit	48
-------------------------	-----------

Wesentliche Risiken	48
----------------------------	-----------

Profil des typischen Anlegers	49
--------------------------------------	-----------

Ausgabe und Rücknahme	49
------------------------------	-----------

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	49
---	-----------

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	50
---	-----------

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	51
-------------------------------	-----------

TER	51
------------	-----------

BISHERIGE ERGEBNISSE	52
-----------------------------	-----------

Anhang 5: Pictet CH - LPP 25	53
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	53
Anlageziel und -politik	53
Dachfondsstruktur	54
Rechnungseinheit	54
Wesentliche Risiken	55
Profil des typischen Anlegers	56
Ausgabe und Rücknahme	56
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	57
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	57
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	58
TER	58
BISHERIGE ERGEBNISSE	59
Anhang 6: Pictet CH - LPP 40	60
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	60
Anlageziel und -politik	60
Dachfondsstruktur	61
Rechnungseinheit	61
Wesentliche Risiken	61
Profil des typischen Anlegers	63
Ausgabe und Rücknahme	63
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	63
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	64
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	65
TER	65
BISHERIGE ERGEBNISSE	66
Anhang 7: Pictet CH - Global Equities	67

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	67
Anlageziel und -politik	67
Rechnungseinheit	68
Wesentliche Risiken	68
Profil des typischen Anlegers	68
Ausgabe und Rücknahme	69
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	69
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	70
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	70
TER	71
BISHERIGE ERGEBNISSE	71
Anhang 8: Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF	72
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	72
Anlageziel und -politik	72
Rechnungseinheit	73
Wesentliche Risiken	73
Profil des typischen Anlegers	74
Ausgabe und Rücknahme	74
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	74
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	75
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	75
TER	76
BISHERIGE ERGEBNISSE	76
Anhang 9: Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR	77
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	77
Anlageziel und -politik	77

Rechnungseinheit	78
Wesentliche Risiken	78
Profil des typischen Anlegers	79
Ausgabe und Rücknahme	79
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	79
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	80
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	80
TER	81
BISHERIGE ERGEBNISSE	81
Anhang 10: Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD	82
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	82
Anlageziel und -politik	82
Rechnungseinheit	83
Wesentliche Risiken	83
Profil des typischen Anlegers	84
Ausgabe und Rücknahme	84
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	84
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	85
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	85
TER	86
BISHERIGE ERGEBNISSE	86
Anhang 11: Pictet CH - Swiss Mid Small Cap	87
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	87
Anlageziel und -politik	87
Rechnungseinheit	88
Wesentliche Risiken	88

Profil des typischen Anlegers	89
Ausgabe und Rücknahme	90
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	90
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	91
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN.....	91
TER.....	92
BISHERIGE ERGEBNISSE	92
Anhang 12: Pictet CH - Swiss Market Tracker	93
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	93
Anlageziel und -politik	93
Referenzwerte-Verordnung	94
Rechnungseinheit.....	94
Wesentliche Risiken	94
Profil des typischen Anlegers	95
Ausgabe und Rücknahme	95
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	95
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	96
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN.....	96
TER.....	97
BISHERIGE ERGEBNISSE	98
Anhang 13: Pictet CH - Short-Term Money Market CHF	99
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	99
Anlageziel und -politik	99
Rechnungseinheit.....	100
Wesentliche Risiken	100
Profil des typischen Anlegers	101

Ausgabe und Rücknahme	101
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	101
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	102
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	102
TER	103
BISHERIGE ERGEBNISSE	104
Anhang 14: Pictet CH - Short-Term Money Market EUR	105
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	105
Anlageziel und -politik	105
Rechnungseinheit	106
Wesentliche Risiken	106
Profil des typischen Anlegers	107
Ausgabe und Rücknahme	107
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	107
BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	108
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	109
TER	109
BISHERIGE ERGEBNISSE	110
Anhang 15: Pictet CH - Short-Term Money Market USD	111
DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	111
Anlageziel und -politik	111
Rechnungseinheit	112
Wesentliche Risiken	112
Profil des typischen Anlegers	113
Ausgabe und Rücknahme	113
DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	113

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	114
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	115
TER	115
BISHERIGE ERGEBNISSE	116

Anhang 16: Pictet CH - Short-Term Money Market GBP

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	117
Anlageziel und -politik	117
Rechnungseinheit	118
Wesentliche Risiken	118
Profil des typischen Anlegers	119
Ausgabe und Rücknahme	119

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	120
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	120
TER	121
BISHERIGE ERGEBNISSE	122

Anhang 17: Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN	123
Anlageziel und -politik	123
Rechnungseinheit	123
Wesentliche Risiken	123
Profil des typischen Anlegers	124
Ausgabe und Rücknahme	124

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN	126
VERGÜTUNGEN UND KOSTEN	126

TER..... 126

BISHERIGE ERGEBNISSE 127

Anhang 18: Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR..... 128

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 128

Anlageziel und -politik 128

Rechnungseinheit..... 128

Wesentliche Risiken 128

Profil des typischen Anlegers 129

Ausgabe und Rücknahme 129

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 130

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN 131

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN..... 131

TER..... 131

BISHERIGE ERGEBNISSE 132

Anhang 19: Pictet CH - Enhanced Liquidity USD 133

DAS TEILVERMÖGEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 133

Anlageziel und -politik 133

Rechnungseinheit..... 133

Wesentliche Risiken 133

Profil des typischen Anlegers 134

Ausgabe und Rücknahme 134

DIE ANTEILSKLASSEN BETREFFENDE INFORMATIONEN 135

BERÜCKSICHTIGUNG DER PORTFOLIOANPASSUNGSKOSTEN 136

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN..... 136

TER..... 136

BISHERIGE ERGEBNISSE 137

Fondsvertrag	138
I. GRUNDLAGEN	138
§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	138
II. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN	138
§2. Fondsvertrag	138
§3. Fondsleitung	138
§4. Depotbank	139
§5. Anleger	140
§6. Anteile und Anteilsklassen	142
<i>Anteilsklassen der Kategorie „I“</i>	142
<i>Anteilsklassen der Kategorie „J“</i>	143
<i>Anteilsklassen der Kategorie „P“</i>	143
<i>Anteilsklassen der Kategorie „R“</i>	143
<i>Anteilsklassen der Kategorie „Z“</i>	143
<i>Anteilsklassen der Kategorie „Zo“</i>	143
<i>Anteilsklassen der Kategorie „F“</i>	144
<i>Anteilsklassen der Kategorie „D2“</i>	144
<i>Anteilsklassen der Kategorie „T4“</i>	144
III. RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK	144
A. ANLAGEGRUNDSÄTZE	144
§7. Einhaltung der Anlagevorschriften	144
§8. Anlageziel und -politik	145
Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds	146
Pictet CH - CHF Bonds Tracker	147
Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker	148
Pictet CH - CHF Sustainable Bonds	149
Pictet CH - LPP 25	150
Pictet CH - LPP 40	152
Pictet CH - Global Equities	153
Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF	154

Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR	155
Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD	156
Pictet CH - Swiss Mid Small Cap	158
Pictet CH - Swiss Market Tracker	159
Pictet CH - Short-Term Money Market CHF	159
Pictet CH - Short-Term Money Market EUR	161
Pictet CH - Short-Term Money Market USD	163
Pictet CH - Short-Term Money Market GBP	165
Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF	167
Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR	168
Pictet CH - Enhanced Liquidity USD	169
§9. Flüssige Mittel	170
B. ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	170
§10. Effektenleihe	170
§11. Pensionsgeschäfte	172
§12. Derivative Finanzinstrumente	173
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten	175
§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen	175
C. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	175
§15. Risikoverteilung	175
IV. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES SOWIE AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	177
§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode	177
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	180
1. Ausgabe und Rücknahme	180
2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten	180
V. VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN	182
§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger	182

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens 183

VI. RECHENSCHAFTSABLAG UND PRÜFUNG 189

§20. Rechenschaftsablage..... 189

§21. Prüfung 190

VII. VERWENDUNG DES ERFOLGS 190

§22..... 190

VIII. PUBLIKATIONEN DES UMBRELLA-FONDS BZW. DER TEILVERMÖGEN 190

§23..... 191

IX. UMSTRUKTURIERUNG UND AUFLÖSUNG 191

§24. Vereinigung 191

§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform 192

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung 193

X. ÄNDERUNG DES FONDSVERTRAGES ____ 194

§27..... 194

XI. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 194

§28..... 194

FONDSPROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt¹ und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von Pictet Asset Management SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von Banque Pictet & Cie SA als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 11. Juli 2003 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Laufzeit der Anlagefonds ist unbegrenzt.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

a. Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger² beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger

ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder der Rechtsperson zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten. Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

b. Schweizerische Steuer

1. Für die Fonds und Teilvermögen geltende steuerliche Bestimmungen:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen folglich weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer, sondern sind transparent, d.h. die Besteuerung erfolgt ausschliesslich und direkt bei den Anlegern.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

2. Für die Anleger geltende steuerliche Bestimmungen:

Die Thesaurierung und Ausschüttung von Erträgen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit

¹ Alle Verweise auf das Basisinformationsblatt müssen so verstanden werden, dass sie auch auf die gemäss Artikel 87 Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) als gleichwertig geltenden Dokumente abzielen.)

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermaßen für beide Geschlechter.

separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können je nach Situation die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration der besteuerten Erträge in der Steuererklärung bzw. durch separaten Verrechnungssteuerantrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückfordern.

Für ausländische Anleger ist die Verrechnungssteuer dagegen eine endgültige Steuer, es sei denn sie können ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Anlegers in Anspruch nehmen und so die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zurückbekommen, oder im Falle eines Affidavit-Verfahrens.

In letzterem Fall können bei Vorlage eines Affidavits (Bestätigung von einer Bank, dass die Anteile bei ihr für einen ausländischen Anleger verwahrt werden und die Erträge auf seinem Konto verbucht werden) die Erträge, die zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen, dem ausländischen Anleger ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung (Affidavit) einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend machen.

c. Automatischer Informationsaustausch

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat am 15. Juli 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten genehmigt, der einen vollständigen weltweiten automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ermöglichen soll. Dieser Standard verlangt von den Staaten und Gebieten, bei ihren Finanzinstituten Informationen einzuholen und diese jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten auszutauschen. In ihm ist dargelegt, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind, welche Arten von Konten und Steuerpflichtigen betroffen sind und welche gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von den Finanzinstituten zu befolgen sind.

Laut der drei AIA-Standards, d.h. das multilaterale Übereinkommen der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) haben Schweizer Finanzinstitute Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und ausfindig zu machen, ob diese in Ländern steueransässig sind, mit denen die Schweiz gemäss einem bilateralen AIA-Abkommen im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch praktiziert. Ist dies der Fall, übermitteln die Schweizer Finanzinstitute die Informationen über Finanzkonten des Inhabers von Vermögenswerten den Schweizer Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Anteilshaber können somit von den geltenden Regeln der Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden sowie an andere zuständige Steuerbehörden betroffen sein.

Laut AIA-Standards gilt der Fonds als Finanzinstitut. Demzufolge werden die Anteilshaber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden und an andere zuständige Steuerbehörden unterliegen bzw. unterliegen können.

Die Teilvermögen akzeptieren keine Anleger als Anteilshaber, die nach den AIA-Standards als (i) natürliche Personen und (ii) als passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, Passive NFE) gelten, einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden. Der Fonds kann zu diesem Zweck Massnahmen treffen und/oder Beschränkungen vorschreiben, insbesondere die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahmen von Aktien, wie in Abschnitt 5.3 unten und im Fondsvertrag ausführlich beschrieben.

Den Anteilshabern wird empfohlen, die möglichen Steuer- und anderen Folgen der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit ihren professionellen Beratern zu besprechen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jede Zeichnung abzulehnen, wenn die vom Anleger gelieferten Informationen nicht den AIA-Standards entsprechen. Die obigen Ausführungen sind nur eine

Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der AIA-Standards. Sie basieren lediglich auf der aktuellen Interpretation und erheben nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Bestimmungen dürfen auf keinen Fall als Steuer- oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen sich bei ihren Finanz- oder Steuerberatern über alle Auswirkungen der AIA-Standards, die sie betreffen könnten, informieren.

d. Europäische Zinsbesteuerung

Gemäss dem Schweizer Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005 unterliegen Schweizer Anlagefonds der EU-Zinsbesteuerung nur, wenn sie von der eidgenössischen Verrechnungssteuer infolge des oben genannten Affidavit-Verfahrens befreit sind oder wenn die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann.

Am 27. Mai 2015 unterzeichneten die Schweiz und die EU das Abkommen für automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Schweiz-EU. Dieses Abkommen ersetzt das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005.

e. US-Steuer

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, sind seit dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf die Einkommen unterworfen („FATCA-Quellensteuer“).

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) über die Umsetzung von FATCA gelten die Teilvermögen als ausländische Finanzinstitute. Daher werden die Anteilsinhaber ausdrücklich auf die Tatsache hingewiesen, dass sie ggf. von den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die zuständigen Behörden betroffen sein könnten.

Die Teilvermögen akzeptieren daher keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder einem geltenden IGA als (i) natürliche Personen, (ii) passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder (iii) spezifizierte US-Personen (Specified US Persons) gelten. Der Fonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie in Abschnitt 5.3 unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account“ oder „Non-Participating Foreign Financial Institution“ gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Teilvermögen sich zwar bemühen werden, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sie diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden können.

US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nach US-Steuerrecht als passive ausländische Anlagegesellschaft („Passive Foreign Investment Company“ - „PFIC“) gilt und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern erlauben, den Fonds nach ihrer Wahl als „Qualified Electing Fund“ zu behandeln (so genannte „QEF Election“ (QEF-Wahl)).

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

1.5 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA, mit Sitz in Genf, nimmt die Funktion der Prüfgesellschaft wahr.

1.6 Anteile

Jedes Teilvermögen ist in mehrere Anteilklassen aufgeteilt. Die Anteilklassen der einzelnen Teilvermögen und deren spezifischen Merkmale sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts ausführlicher beschrieben.

Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann von der

Depotbank die Aushändigung eines auf den Namen lautenden Anteilscheins verlangen, gegen Bezahlung von CHF 200.- pro Anteilschein.

Gemäss Fondsvertrag hat die Fondsleitung das Recht, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Für den Wechsel von der einen in die andere Anteilsklasse werden keine Gebühren berechnet. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilsklasse der Kategorie „Z“ und „Zo“ wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen.

1.7 Kotierung und Handel

Die Fondsanteile sind nicht an der Börse kotiert oder zum Handel an regulierten Märkten zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Aufahrt, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie am 1. Mai und am 24. Dezember. An Tagen an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrages vorliegen, findet keine Ausgabe oder Rücknahme statt. Anhand der offiziellen Feiertage der betroffenen Länder erstellt die Fondsleitung eine Übersicht der Börsenfeiertage für jedes einzelne Teilvermögen und veröffentlicht diese vorgängig auf ihrer Website www.assetmanagement.pictet.

Mit Ausnahme von (i) Anleger mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Japan und (ii) für diese Anleger gewidmeten kollektive Kapitalanlagen, für welche die Möglichkeit einer Sacheinlage oder Sachauszahlung ausgeschlossen ist, kann jeder Anleger beantragen, kann jeder Anleger beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Teilvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle eine Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sacheinlagen und -rücknahmen sind gemäss §17 Ziff. 2.8 des Fondsvertrags für alle Teilvermögen geregelt.

Einreichfristen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sowie Bewertungstage der verschiedenen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

Wurden Zertifikate ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

Bei Anträgen auf Zeichnung oder Rücknahme in bar werden die Nebenkosten (Portfolioanpassungskosten, z.B. Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss den in den Anhängen dieses Prospekts festgelegten Modalitäten unter folgenden Optionen berücksichtigt.

- „Swinging Single Pricing“ („SSP“): Bei dieser Methode werden bei der NIW-Berechnung die bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten mitberücksichtigt („swung“ NIW). So werden die bei Portfolioanpassungen anfallenden Transaktionskosten von den Anlegern getragen, die am Handelstag Zeichnungen oder Rücknahmen beantragen. Der sich infolge von

Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten hinzu („swung“ NIW). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten ab („swung“ NIW). Die höchste Anpassungsrate des Nettoinventarwerts ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.

- „Spread“:
 - Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter NIW, zuzüglich der Nebenkosten, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags erwachsen, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.
 - Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.
- Belastung des Vermögens des Teilvermögens: Die Nebenkosten werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Bei den Nebenkosten handelt es sich um Pauschalen, die grundsätzlich den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen; sie werden regelmässig überprüft. Jedoch kann die Fondsleitung, anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im

Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrags genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der in Anhang des Teilvermögens festgelegte Höchstwert überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Berücksichtigung der Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17, Ziff. 2.8 des Fondsvertrags gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Teilvermögens. Allerdings werden bei einer Sacheinlage in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten gemäss den nachstehenden Modalitäten berücksichtigt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden immer auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

1.9 Verwendung der Erträge

Die thesaurierenden und die ausschüttenden Anteilsklassen (mit jährlicher Dividendenausschüttung in den vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind dem Fondsvertrag (§§7-15) zu entnehmen.

a. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Fondsleitung hat für alle Teilvermögen, die in Obligationen und andere Forderungswertpapiere sowie in Aktien und andere Beteiligungspapiere oder in Geldmarktinstrumente investieren, eine eigene Anlagepolitik definiert. Gewisse Teilvermögen beachten nebst den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) auch die Grundsätze des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und können alle Anlagemöglichkeiten der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) ausschöpfen.

Die Teilvermögen werden grundsätzlich in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion investiert, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen erläutert.

b. Verantwortungsbewusstes Anlegen

Die Anhänge der Teilvermögen enthalten relevante Informationen zu den Überlegungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“).³

Weitere Informationen finden Sie unter: www.assetmanagement.pictet.

c. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, unter Vorbehalt von den im Fondsvertrag insbesondere für Indexfonds vorgesehenen unterschiedlichen Prozentsätzen.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens jedes Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-

rechtlichen Körperschaft aus der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für jedes Teilvermögen bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

- die OECD-Mitgliedstaaten
- Singapur
- Hongkong
- die Schweizer Kantone
- die Afrikanische Entwicklungsbank
- die Asiatische Entwicklungsbank
- die Europäische Investitionsbank
- Eurofima
- die Interamerikanische Entwicklungsbank
- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- der Europarat
- die Europäische Union
- die Internationale Finanzkorporation
- die Nordische Investitionsbank
- die Weltbank
- die Zentralbanken der OECD-Mitgliedstaaten.

Die Fondsleitung kann auch 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn

³Umweltkriterien haben insbesondere Umweltverschmutzung, Klimawandel sowie natürliche Ressourcen zum Gegenstand. Sozialkriterien umfassen insbesondere Menschenrechte, Arbeitsstandards und öffentliche Gesundheit. Governance-Kriterien betreffen insbesondere die Zusammensetzung der

Verwaltungsräte, die Vergütung der Manager, die Aktionärsrechte und die Geschäftsethik. Bei staatlichen Emittenten betreffen die Governance-Kriterien insbesondere die Stabilität der Regierung, Korruption, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

diese von einer Schweizer Pfandbriefzentrale begeben oder garantiert werden.

d. Verwaltung der Sicherheiten

- Zulässige Arten von Sicherheiten:

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

- Erforderlicher Umfang der Besicherung:

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien

Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;

- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stress-tests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

- Festlegung von Sicherheitsmargen:

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

- Die Anlagestrategie und die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten:

Die Sicherheitenanlagestrategie

- ist auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt; und
- berücksichtigt die Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten.

Die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Sicherheiten sind im Rahmen der Risikoverwaltung berücksichtigt.

e. Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von derivativen Produkten darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen in vernachlässigbarem Masse sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. §12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik des Teilvermögens als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen

können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben bzw. einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Fonds, die betreffende Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

a. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (vgl. §19 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

1. Kommissionen der Fondsleitung:

In den Anhängen dieses Fondsprospekts wird für jede Anteilsklasse der Höchstsatz für die folgenden Komponenten der Kommission der Fondsleitung erwähnt:

- Administrative Gebühr: Die administrative Gebühr jedes Teilvermögens, die den jeweiligen Anteilsklassen entspricht und pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Zo“ wird die administrative Gebühr direkt belastet.
- Verwaltungskommission: Die Kommission für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Anteilsklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“, „R“, „P“, „D2“ und «T4», deren effektiv angewandter

Satz im Jahres- und im Halbjahresbericht aufgeführt wird. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungskommissionen den Vermögensverwaltern direkt überweisen. Inhabern von Anteilen der Kategorie „Z“ und „Zo“ werden die Verwaltungskommissionen direkt belastet.

2. Depotbankkommission:

Die Depotbank belastet folgende Kommissionen:

- **Depotgebühr:** Kommission für die Verwahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben; sie wird jährlich auf dem Inventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Teilvermögen die Depotgebühren sowie die Gebühren Dritter belastet. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Zo“ wird die Depotgebühr direkt belastet;
- **Kommission für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger;** sie wird auf dem Bruttoauszahlungsbetrag erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen;
- **Kommission für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens;** sie wird auf dem Nettoinventarwert der Anteile erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Überdies können den Teilvermögen die weiteren in §19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

3. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen:

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahme-Kommission belastet. Die maximale Verwaltungskommission, die von den Zielfonds vereinnahmt werden kann, darf 1.6% nicht überschreiten; gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performancegebühr gemäss §19 Ziff. 5 des Fondsvertrages in Höhe von maximal 20% des Nettoinventarwerts je Anteil anfallen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

4. Anlagen in nicht verbundenen kollektiven Kapitalanlagen:

Bei Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung weder durch eine gemeinsame Verwaltung noch durch Beherrschung noch durch eine direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung verbunden ist, beläuft sich der maximale Prozentsatz der festen Verwaltungskommissionen, die auf Ebene der Zielfonds erhoben werden, 1,6%, wozu gegebenenfalls noch eine Performance-Gebühr gemäss §19 Ziff. 5 des Fondsvertrages auf von höchstens 20% der NIW-Performance pro Anteil hinzukommen kann. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der nicht verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

b. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

c. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von Publikationen und Mitteilungen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Informationen zu und Beantworten von speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Anleger Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Auswahl, Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Die reglementarischen Anforderungen;
- Das Anlagevolumen in Anlageklassen, Anlagefonds oder in der Produktpalette der Pictet-Gruppe;
- Der Prozentanteil am Gesamtvolumen des betrachteten Fonds oder der betrachteten Anlageklasse;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten, z.B. das Anlagedatum und/oder die erwartete Anlagedauer;
- Die Unterstützung in der Lancierungsphase.

Quantitative Kriterien können unter Berücksichtigung des gesamten (kumulierten) von Anlegern mit dem gleichen Anlageberater gehaltenen Anlagevolumens als erfüllt erachtet werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

d. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (vgl. §18 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

e. Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission-Sharing Agreements“) und geldwerte Vorteile („Soft Commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung kann Vereinbarungen über „Soft Commissions“ schliessen, sofern diese zulässig sind und dies unter Berücksichtigung der besten Marktpraxis sowie der geltenden Gesetze und Bestimmungen geschieht. In diesem Fall stellt die Fondsleitung sicher, dass „Soft Commissions“ bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugutekommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform

Pictet CH ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Es bestehen zurzeit folgende Teilvermögen:

1. Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds
2. Pictet CH - CHF Bonds Tracker
3. Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker
4. Pictet CH - CHF Sustainable Bonds
5. Pictet CH - LPP 25
6. Pictet CH - LPP 40
7. Pictet CH - Global Equities
8. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF
9. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR
10. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD
11. Pictet CH - Swiss Mid Small Cap
12. Pictet CH - Swiss Market Tracker
13. Pictet CH - Short-Term Money Market CHF
14. Pictet CH - Short-Term Money Market EUR
15. Pictet CH - Short-Term Money Market USD
16. Pictet CH - Short-Term Money Market GBP

17. Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF

18. Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR

19. Pictet CH - Enhanced Liquidity USD

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Wesentliche Risiken

Die wesentlichen Risiken der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Prospekts erläutert.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Sie beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich und wöchentlich unter verschiedene Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Das Illiquiditätsrisiko der Anlagen unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer für den Verkauf der einzelnen Positionen und der damit verbundenen Kosten;
- Den Beitrag der Portfoliopositionen zum Liquiditätsprofil des Teilvermögens;
- Das Risiko, dass das Teilvermögen Schwierigkeiten bei der Bedienung von Rücknahme- und Rückzahlungsanträgen hat.

Die Fondsleitung legt die Rückzahlungspolitik für jedes Teilvermögen im Einklang mit dem Liquiditätsrisiko der geplanten Anlagen fest.

Sie führt regelmässig quantitative und qualitative Analysen durch, um das Liquiditätsrisiko jedes Teilvermögens zu beurteilen; dafür berücksichtigt sie insbesondere die Anzahl der für die Liquidation des Portfolios notwendigen Tage, die Liquidationskosten und die vom Teilvermögen gehaltenen Positionen. Wenn im Rahmen dieser Analysen Ausnahmen festgestellt werden, definiert die Fondsleitung

erforderliche Korrekturmassnahmen und stellt deren effektive Umsetzung sicher.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA. Die Fondsleitungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz an der Route des Acacias 60, 1211 Genf 73 verwaltet seit ihrer Gründung im Jahr 1996 Anlagefonds.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Am 31. Dezember 2024 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 9 Fonds schweizerischen Rechts mit 57 Teilvermögen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen an diesem Datum auf nahezu CHF 69 Mrd. belief. Die Fondsleitung handelt auch für institutionelle Kunden als Vermögensverwalter; am 31. Dezember 2024 belief sich die Summe der verwalteten Vermögen auf nahezu CHF 59 Mrd⁴.

Die Fondsleitung vertritt auch ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Pictet Asset Management SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73
www.assetmanagement.pictet

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat von Pictet Asset Management SA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herr Xavier Barde, Präsident, Group Chief Risk Officer, Banque Pictet & Cie SA, Genf
- Herr Sébastien Eisinger, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO, Head of Investments, Genf
- Frau Susanne Haury von Siebenthal, unabhängig, Genf

Die Geschäftsleitung wurde folgenden Personen anvertraut:

- Herr Sébastien Eisinger, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO, Head of Investments
- Herr Raymond Sagayam, Vize-CEO, Head of Sales & Client Relationships
- Herr Philippe de Weck, CIO, Equities
- Herr Olivier Ginguené, CIO, Multi Asset & Quants
- Herr Luca di Patrizi, Head of Intermediaries
- Herr Derick Bader, Head of Marketing and Products
- Herr John Sample, Chief Risk Officer
- Herr Cédric Vermesse, Chief Financial Officer
- Herr Martin Kunz, Head of Technology and Operations
- Frau Elena Mendez Fraboulet, Chief Investment Risk & Data Officer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitungsgesellschaft beträgt 21 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufgeteilt und voll einbezahlt.

Das Kapital ist zu 100% im Besitz von Gesellschaften der Pictet-Gruppe. Pictet Asset Management SA verfügt über eigene Mittel, die den laut Art. 48 KKV erforderlichen Höchstbetrag von 20 Mio. CHF übersteigen.

2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

a. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen werden von Pictet Asset Management SA getroffen.

b. Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts (NIW)

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilvermögen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der

⁴ einschliesslich rund CHF 5,6 Mrd. in die von der Fondsleitung verwalteten schweizerischen Anlagefonds investiert

Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) AG abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Stimmrechtsberatern oder anderen Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank

Als Depotbank fungiert Banque Pictet & Cie SA, Bank in Genf. Die Bank wurde 1805 gegründet. Banque Pictet & Cie SA ist eine dem Bankengesetz und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellte Bank mit Sitz in Carouge (GE).

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen insbesondere in den Bereichen private und institutionelle Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit gehen folgende Risiken einher: operative Risiken, Betrugsrisiken sowie Risiken in Verbindung mit dem Ausfall von Drittverwahrern. Zur Bewältigung dieser Risiken führt die Depotbank ihre Auswahl anhand einer regelmässig aktualisierten tiefgehenden Prüfung (Due Diligence) durch. Sie achtet im Übrigen in jedem Land auf die separate Aufbewahrung der verwahrten Titel, damit sie bei einem Konkurs des Drittverwahrers geschützt sind.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung zur Verwahrung nach obigem Absatz nur an beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so könnten sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des US Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Depotbank und FundPartner Solutions (Europe) AG abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions

(Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Obwohl die Auftragsbearbeitung in Luxemburg erfolgt, erteilen die Anleger ihre Aufträge weiterhin in der Schweiz, entweder über einen von Pictet Asset Management SA zugelassenen Fondsvertreiber oder über Banque Pictet & Cie SA, wenn der Anleger ein Konto bei Banque Pictet & Cie SA hat.

Informationen darüber, wie FundPartner Solutions (Europe) AG persönliche Anlegerdaten nutzen könnte, finden Sie in §5 des Fondsvertrags.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist Banque Pictet & Cie SA mit Sitz in Carouge (GE).

4.2 Vertreiber

Pictet Asset Management SA kann mit Fondsvertreibern Verträge für den Vertrieb des Anlagefonds abschliessen. Diese Fondsvertreiber werden nicht direkt zu Lasten der Teilvermögen entschädigt.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die Rechnungseinheit jedes Teilvermögens sowie diverse nützliche Informationen (aktiver Status, ISIN-Code, Referenzwährung, Verwendung der Erträge) bezüglich jeder Anteilsklasse sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts enthalten.

5.2 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.assetmanagement.pictet abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds oder der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung

auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden auf der Websites www.swissfunddata.ch, www.assetmanagement.pictet, sowie anderen von der Fondsleitung ausgewählten elektronischen Plattformen und/oder Zeitungen.

5.3 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zurzeit werden die Anteile der Teilvermögen dieses Fonds nicht im Ausland und die Anteile der Teilvermögen **Pictet CH - LPP 40, Pictet CH - Swiss Mid Small Cap, Pictet CH - Swiss Market Tracker, Pictet CH - Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Short-Term Money Market USD und Pictet CH - Short-Term Money Market GBP** nur in der Schweiz und in Liechtenstein vertrieben.

Dieser Anlagefonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) vorgesehenen Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird; zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses Anlagefonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union sein oder jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.

Zudem dürfen Anteile der Teilvermögen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden weder gemäss dem „United States Securities Act“ von 1933 in der jeweils geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert noch gemäss den Gesetzen über Wertpapiere eines der Bundesstaaten oder einer anderen

politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch Staatsangehörigen oder auf Rechnung oder zum Nutzen von Staatsangehörigen der USA (wie in Rule S des Gesetzes von 1933 definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile können ausserhalb der Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in Rule S dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Ausserdem können die Anteile in den Vereinigten Staaten akkreditierten Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Der Fonds wurde und wird nicht gemäss dem „United States Investment Company Act“ von 1940 (das „Gesetz von 1940“) registriert. Es besteht daher eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Anteilshabern, die Staatsangehörige der USA sein können. Der Fondsvertrag enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Staatsangehörige der USA Anteile unter Bedingungen halten, mit denen der Fonds gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstossen würde. Weiterhin enthält er Bestimmungen, die es der Fondsleitung erlauben, eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile vorzunehmen, welche die Fondsleitung als notwendig oder angemessen erachtet, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten zu gewährleisten. Ausserdem muss jedes Zertifikat oder sonstige Dokument über die Ausgabe von Anteilen an Staatsangehörige der USA einen Hinweis enthalten, dass die Anteile nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert wurden und dass der Fonds nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert wurde und dass bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Übertragung und Verkauf bestehen.

Aus den unter Abschnitt 1.3 oben ausgeführten Gründen dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der US-amerikanischen „FATCA Final Regulations“ oder eines geltenden IGA (i) natürliche Personen, (ii) nichtfinanzielle ausländische

Rechtsträger oder (iii) spezifizierte US-Personen sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss FATCA zu gewährleisten.

Überdies dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen oder (ii) passive nichtfinanzielle Rechtsträger (einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden) sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten der Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die Anhänge dieses Prospekts zeigen die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse jedes Teilvermögens.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers jedes Teilvermögens ist in den Anhängen dieses Fondsprospekts erläutert.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten

sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

ANHANG 1: PICTET CH - CHF SHORT MID TERM BONDS

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik⁵

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Investoren an der Rendite in- und ausländischer Obligationen teilhaben zu lassen und gleichzeitig eine ausgewogene Risikoverteilung zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert mindestens 2/3 in auf Schweizer Franken lautende Obligationen und andere Forderungswertpapiere.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios darf 5 Jahre nicht überschreiten, die maximale Restlaufzeit auf Einzeltitelebene beträgt 10 Jahre.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positivem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁶.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nicht-konventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in

der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Das Teilvermögen wendet einen Ansatz an, der auf eine Erhöhung der Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko und/oder die Verringerung der Gewichtung von Titeln mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko abzielt, und dies gemäss den nachstehend beschriebenen Methoden.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an und wendet dabei die nachstehend beschriebenen Methoden an. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd, InRate AG, Maplecroft.Net Ltd. oder WorldBank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

⁵ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

⁶ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Das Portfoliosegment „Staatsanleihen“ umfasst im Wesentlichen Anlagen in von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder lokalen Gebietskörperschaften (Kantonen, Städten) begebenen Schuldtiteln, wobei mindestens 90% des Portfolios in Anleihen von Emittenten investiert werden, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist.

Das Portfoliosegment „Unternehmensanleihen“ strebt eine hohe Gewichtung von Anleihen von Emittenten mit hohen ESG-Ratings und geringem CO₂-Fussabdruck und/oder eine geringe Gewichtung von Anleihen von Emittenten mit niedrigen ESG-Ratings oder hohem CO₂-Fussabdruck an. Dieses Verfahren stellt darauf ab, dass die resultierenden ESG-Merkmale dieses Segments jene des entsprechenden Segments des Referenzindex übertreffen.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des „Unternehmensanleiensegments“ des Teilvermögens besser ist als jenes des entsprechenden Segments des Referenzindex; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das „Unternehmensanleiensegment“ des Teilvermögens wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als das entsprechende Segment des Referenzindex. Je nach Renditeausichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Anleihen von Unternehmen mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern die ESG-Merkmale des Segments „Unternehmensanleihen“ insgesamt besser sind als jene des entsprechenden Segments des Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der

Website [am.pictet](https://www.am.pictet) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit⁷

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken⁸

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenpartierisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese

⁷ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

⁸ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

– daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;

- Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenpartei-risiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit

niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers⁹

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige, auf CHF lautende festverzinsliche Titel mit kurzen und mittleren Laufzeiten investieren wollen
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurz- bis mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (2 Jahre und mehr)

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹⁰

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt

⁹ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

¹⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Wahrung durchgefuhrt werden konnen.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹¹

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfugung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - fur Rechnung ihrer Kunden Anlagen tatigen; • Anleger, die einen Vermogenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfugung, die einen anfanglichen Mindestbetrag im Wert von uber CHF 5'000'000.- investieren.
P, P dy	Fur diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rucknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfugung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermogenverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nutzliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS	ISIN-CODE	REFE-RENZWAH-RUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRAGE ¹²
I dy	✓	CH0016426881	CHF	Aus-schut-tend
J dy	✓	CH0043546859	CHF	Aus-schut-tend
P dy	✓	CH0016431642	CHF	Aus-schut-tend
R dy	✓	CH0021507980	CHF	Aus-schut-tend
Z dy	✓	CH0016431659	CHF	Aus-schut-tend
I	-	-	CHF	The-saurie-rend
J	-	-	CHF	The-saurie-rend
P	-	-	CHF	The-saurie-rend
R	-	-	CHF	The-saurie-rend
Z	✓	CH1106259687	CHF	The-saurie-rend

Berucksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹³

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berucksichtigt:

¹¹ Gemass Abschnitt 1.6 des Prospekts

¹² Gemass Abschnitt 1.9 des Prospekts

¹³ Gemass Abschnitt 1.8 des Prospekts



Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing; höchstens ¹⁴ : 2%	Spread; höchstens ¹⁵ : 2%

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Vergütungen und Kosten¹⁶

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,15%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,13%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%

TER¹⁷

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy	0.16%	0.16%	0.17%
J dy	0.14%	0.14%	0.15%
P dy	0.26%	0.26%	0.27%
R dy	0.36%	0.36%	0.36%
Z dy	0.07%	0.07%	0.07%
Z	0.06%	0.07%	0.07%

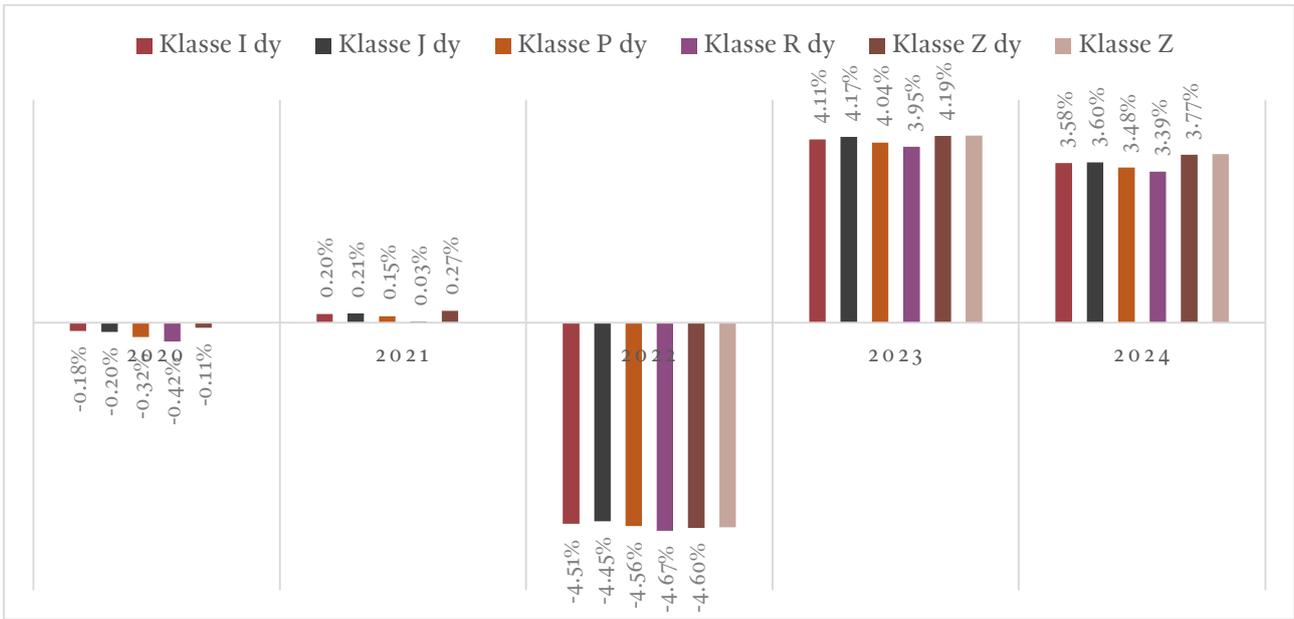
¹⁴ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁵ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁶ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

¹⁷ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse¹⁸



¹⁸ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 2: PICTET CH - CHF BONDS TRACKER

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁹

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Swiss Bond Index («SBI AAA-BBB») nachzubilden. Grundsätzlich hält die Fondsleitung nur Positionen von Titeln, die im Index enthalten sind. Gleichwohl darf die Fondsleitung auch andere Titel halten, zum Beispiel, wenn ein bestehender Titel wegen Erreichen der Endfälligkeit aus dem Index ausscheidet oder es wahrscheinlich erscheint, dass ein neuer Titel in den Index aufgenommen wird. Wenn ein Titel wegen Verschlechterung der Kreditqualität aus dem Index ausscheidet, wird er innerhalb angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen verkauft.

Zu diesem Zweck wird das Portfolio systematisch auf der Basis des Referenzindex SBI AAA-BBB indexiert. Als Indexierungsmethode wurde das „optimierte Sampling“ gewählt. So braucht der Teilfonds nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Teilfonds gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Teilfondsgrösse entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Titel wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Netokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindex oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Anleihen und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnelt jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)

²⁰.

¹⁹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

²⁰ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die

Dieses Teilvermögen soll die Performance eines Index bestmöglich widerspiegeln, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) nicht berücksichtigt. Allerdings kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Gleichwohl kann die Fondsleitung bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen treten. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagentätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Referenzwerte-Verordnung²¹

Der von dem Teilvermögen verwendete Referenzwert wird von einem Referenzwert-Administrator geliefert, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der EU-Verordnung 2016/1011 geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist. Die Fondsleitung verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Massnahmen dargelegt sind.

Rechnungseinheit²²

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken²³

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

²¹ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

²² Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

²³ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den

Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers²⁴

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige und auf CHF lautende festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁵

- **Auftragstag und Annahmeschluss (Cut-Off):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

²⁴ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

²⁵ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

- **Bewertungstag (Pricing Date):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (Calculation Date):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (Settlement Date):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 100'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. .-
Z0, Z0 dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage ausschliesslich folgenden Zielgruppen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlegern, die mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, welche sich ausdrücklich auf die Anteilsklasse/n der Kategorie „Z0“ beziehen; • Teilvermögen von Dachfonds, wie in §25 Ziff. 3 des Fondsvertrags definiert.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁶

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWEN-DUNG DER ER-TRÄGE ²⁷
I dy	✓	CH001643174 1	CHF	Aus-schüt-tend
J dy	-	-	CHF	Aus-schüt-tend
P dy	✓	CH001643176 6	CHF	Aus-schüt-tend
R dy	✓	CH010191884 2	CHF	Aus-schüt-tend
Z dy	✓	CH001643177 4	CHF	Aus-schüt-tend

²⁶ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

²⁷ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts



Nützliche Hinweise

AN-TEILS KLASSEN	STA TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRÄGE ²⁷
I	-	CH031796368 1	CHF	The-saurie-rend
J	✓	CH120508565 2	CHF	The-saurie-rend
P	-	-	CHF	The-saurie-rend
R	-	-	CHF	The-saurie-rend
Z	-	-	CHF	The-saurie-rend
Z0	✓	CH127029597 0	CHF	The-saurie-rend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁸

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; höchstens ²⁹ : 1%	Spread; höchstens ³⁰ : 1%

Vergütungen und Kosten³¹**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
	Admini-strative gebühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,18%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,53%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver-trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,21%		

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des	höchstens 0,5%

²⁸ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

²⁹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³⁰ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

³¹ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

Punktuelle Depotbankkommissionen

Fonds oder des Teilvermögens

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

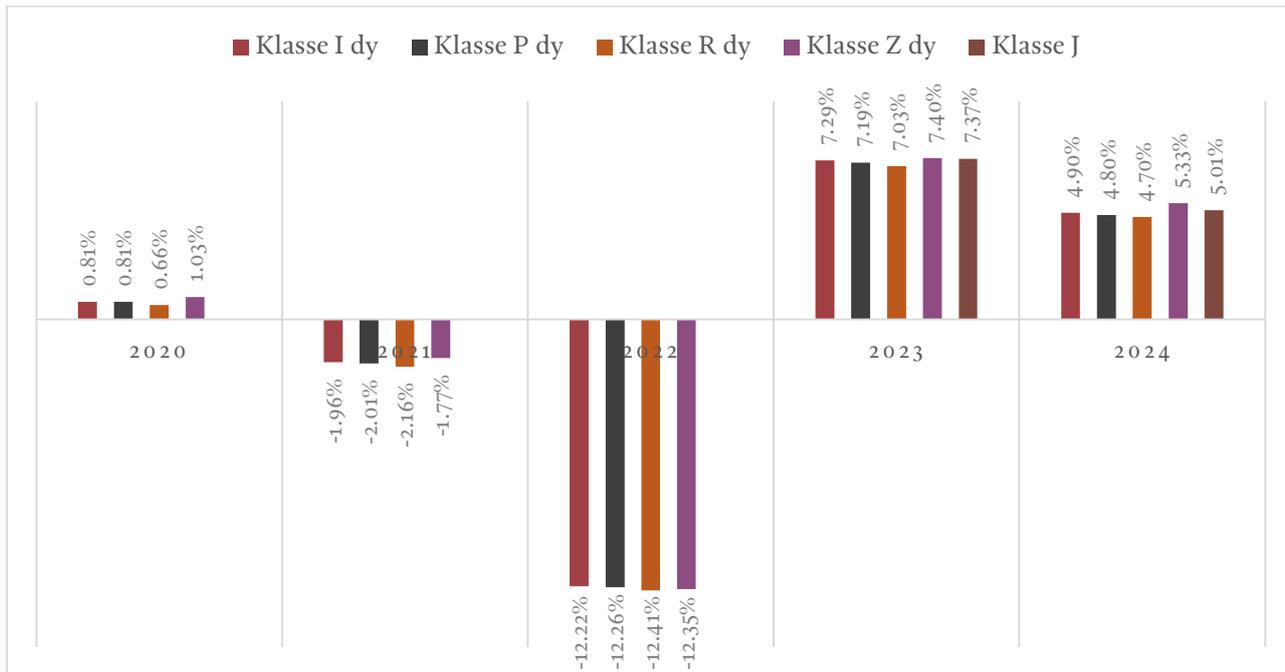
ANTEILS-KLASSE	2022	2023	2024
Z0	-	0.00%	0.00%
J	0.12%	0.10%	0.10%

TER³²

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS-KLASSE	2022	2023	2024
I dy	0.21%	0.21%	0.21%
P dy	0.31%	0.31%	0.31%
R dy	0.46%	0.46%	0.46%
Z dy	0.04%	0.04%	0.04%

Bisherige Ergebnisse³³



³² Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

³³ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle

oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen



ANHANG 3: PICTET CH - CHF BONDS ESG TRACKER

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik³⁴

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Swiss Bond Index ESG AAA-BBB („SBI ESG AAA-BBB“) nachzubilden. Grundsätzlich hält die Fondsleitung nur Positionen von Titeln, die im Index enthalten sind. Gleichwohl darf die Fondsleitung auch andere Titel halten, zum Beispiel, wenn ein bestehender Titel wegen Erreichen der Endfälligkeit aus dem Index ausscheidet oder es wahrscheinlich erscheint, dass ein neuer Titel in den Index aufgenommen wird. Wenn ein Titel wegen Verschlechterung der Kreditqualität aus dem Index ausscheidet, wird er innerhalb angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen verkauft.

Zu diesem Zweck wird das Portfolio systematisch auf der Basis des Referenzindex SBI ESG AAA-BBB indiziert. Als Indexierungsmethode wurde das „optimierte Sampling“ gewählt. So braucht der Teilfonds nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Teilfonds gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Teilfondsgrösse entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Titel wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindex oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Anleihen und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)³⁵.

Das Teilvermögen investiert mindestens 95% seines Vermögens in Titel von Emittenten, die gemäss der Analyse des Indexanbieters als den Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) entsprechen können. Die verbleibenden 5% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, der sich aus dem Besitz von Derivaten und dem Umgang mit Liquiditätsrisiken oder aus punktuellen Engagements in Reaktion auf titelspezifische Ereignisse ergibt.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, die Performance des SBI ESG AAA-BBB möglichst genau abzubilden. Der Index wählt Emittenten aus, die in den ausgewählten Sektoren des Swiss Bonds Index AAA-BBB-Rahmens die besten Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen erbringen und den Prozentsatz ihres Umsatzes aus umstrittenen Sektoren begrenzen. Diese Sektoren sind: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnik, Kernkraft, Kohle, Ölsande und Tabak. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website: https://six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esg/spi_esg_baskets_en.html. Die Fondsleitung führt keine eigene Analyse durch, sondern verlässt sich auf die Analyse des Indexanbieters.

Die Fondsleitung kann bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen treten. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM) Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Referenzwerte-Verordnung³⁶

Der von dem Teilvermögen verwendete Referenzwert wird von einem Referenzwert-Administrator

³⁴ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

³⁵ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

³⁶ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

geliefert, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der EU-Verordnung 2016/1011 geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist. Die Fondsleitung verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Massnahmen dargelegt sind.

Rechnungseinheit³⁷

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken³⁸

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH - LPP 25** und **Pictet CH - LPP 40**. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben. Die Anleger werden auf die sich daraus ergebenden Risiken hingewiesen, wie sie in §26, Ziff. 3 des Fondsvertrags beschrieben werden.

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen

Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteiisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

³⁷ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

³⁸ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers³⁹

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige und auf CHF lautende festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme⁴⁰

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die

Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen⁴¹

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben. .-
Z0, Z0 dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage ausschliesslich folgenden Zielgruppen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlegern, die mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management einen

³⁹ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

⁴⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

⁴¹ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts



Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, welche sich ausdrücklich auf die Anteilsklasse/n der Kategorie „Z0“ beziehen; <ul style="list-style-type: none"> • Teilvermögen von Dachfonds, wie in §25 Ziff. 3 des Fondsvertrags definiert.

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWEN-DUNG DER ER-TRÄGE ⁴²
I	✓	-	CHF	Thesaurie-rend
J	-	-	CHF	Thesaurie-rend
P	-	-	CHF	Thesaurie-rend
R	-	-	CHF	Thesaurie-rend
Z	✓	-	CHF	Thesaurie-rend
Z0	✓	-	CHF	Thesaurie-rend
I dy	-	-	CHF	Ausschüttend
J dy	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy	-	-	CHF	Ausschüttend
R dy	-	-	CHF	Ausschüttend
Z dy	-	-	CHF	Ausschüttend
Z0 dy	-	-	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten⁴³

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, UND „R“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; höchstens ⁴⁴ : 1%	Spread; höchstens ⁴⁵ : 1%

Vergütungen und Kosten⁴⁶

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOM-MISSIONEN
	Administra-tive gebühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,18%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,53%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver-trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,21%		

⁴² Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

⁴³ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

⁴⁴ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁴⁵ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁴⁶ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts



		Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)			
		ANTEILS- KLASSE	2023	2024	
Punktuelle Depotbankkommissionen					
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag			
		Z0	-	0.01%	-
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%	höchstens 0,5%			

TER⁴⁷

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS- KLASSE	2023	2024	
I	-	0.22%	-

Bisherige Ergebnisse⁴⁸

Da das Teilvermögen nur ein vollständiges Kalenderjahr abgeschlossen hat, sind keine Leistungsdaten verfügbar.

⁴⁷ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

⁴⁸ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle

oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 4: PICTET CH - CHF SUSTAINABLE BONDS

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik⁴⁹

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern ein auf Schweizer Franken lautendes Anleihenportfolio zu bieten, dessen Verwaltung einerseits finanzielle Verwaltungskriterien und andererseits die Analyse der Emittenten nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) berücksichtigt.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁵⁰.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik bei Direktanlagen (i) in Emittenten, (a) die an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, (b) die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder (c) die schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Best-in-Class-

Fonds“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Die Fondsleitung zielt darauf ab, in Titel von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko zu investieren und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden. Die Fondsleitung investiert das gesamte Teilvermögen in Titel von Emittenten, die als ESG-konform gelten, wobei die Festlegung und Auswahl nach den unten beschriebenen Methoden erfolgt. Folgende Anlagen stammen von Emittenten, die als ESG-konform gelten: Für das Portfoliosegment „Staatsanleihen“ Anleihen, die von Emittenten ausgegeben wurden, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (Maplecroft.Net Ltd oder World Bank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Kreditratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil des Segments, für den eine solche ESG-Analyse durchgeführt wird, beträgt 100% (ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen). Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Für das Segment „Unternehmensanleihen“ Anleihen von Unternehmen, (i) die hohe Ratings in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance vorweisen können, (ii) deren Geschäftstätigkeiten keine schwerwiegenden Kontroversen aufweisen und (iii) deren CO₂-Fussabdruck gering ist; bei der Beurteilung dieser drei Dimensionen stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie InRate AG oder Sustainalytics Ltd), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Kreditratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil des Segments, für den eine solche ESG-Analyse durchgeführt wird, beträgt 100% (ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen). Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das

⁴⁹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

⁵⁰ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-Faktoren basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Rechnungseinheit⁵¹

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken⁵²

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 10**, **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 25**, **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 40**, **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 60**, **Pictet CH - LPP 25** und **Pictet CH - LPP 40**. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben. Die Anleger werden auf die sich daraus ergebenden Risiken hingewiesen, wie sie in §25, Ziff. 3 des Fondsvertrags beschrieben werden.

Das Teilvermögen ist im Übrigen den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteiisiko** (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang

⁵¹ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

⁵² Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen des Ausschlusses von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers⁵³

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige und auf CHF lautende festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme⁵⁴

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktagen nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen⁵⁵

Merkmale

BE- ZEICH- NUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene

⁵³ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

⁵⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

⁵⁵ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts



Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; <ul style="list-style-type: none"> • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
SM	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihrer ersten Investition investieren und die danach über einen Betrag im Wert von über CHF 200 000 000 verfügen.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
Z0, Z0 dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage ausschliesslich folgenden Zielgruppen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlegern, die mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, welche sich ausdrücklich auf die Anteilsklasse/n der Kategorie „Z0“ beziehen; • Teilvermögen von Dachfonds, wie in §25 Ziff. 3 des Fondsvertrags definiert.

Nützliche Hinweise

AN-TEILS-KLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRÄGE ⁵⁶
I	✓	CH0599160402	CHF	The-saurie-rend
J	-	CH0599175319	CHF	The-saurie-rend
P	-	CH0599175699	CHF	The-saurie-rend
SJ	-	-	CHF	The-saurie-rend
Z	✓	CH0599175731	CHF	The-saurie-rend
Z0	✓	CH0599175988	CHF	The-saurie-rend
I dy	✓	CH0599160816	CHF	Aus-schüt-tend
J dy	-	CH0599175509	CHF	Aus-schüt-tend
P dy	-	CH0599175715	CHF	Aus-schüt-tend
Z dy	-	CH0599175954	CHF	Aus-schüt-tend
Z0 dy	-	CH0599176002	CHF	Aus-schüt-tend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten⁵⁷

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

⁵⁶ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

⁵⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „SJ“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing; höchstens ⁵⁸ : 2%	Spread; höchstens ⁵⁹ : 2%

Vergütungen und Kosten⁶⁰

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile des Teilvermögens	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
	Administrative gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,03%	höchstens 0,25%	höchstens 0,02%
J, J dy	höchstens 0,03%	höchstens 0,20%	höchstens 0,02%
P, P dy	höchstens 0,03%	höchstens 0,50%	höchstens 0,02%
SJ	höchstens 0,03%	höchstens 0,15%	höchstens 0,02%

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
	Z, Z dy	höchstens 0,01%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,43%		

PUNKTUELLE DEPOTBANKKOMMISSIONEN

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER⁶¹

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I	0.30%	0.31%	0.30%
Z	0.04%	0.04%	0.03%
Z0	0.00%	0.01%	0.00%
I dy	0.31%	0.31%	0.30%

⁵⁸ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁵⁹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁶⁰ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

⁶¹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse⁶²



⁶² Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 5: PICTET CH - LPP 25

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik⁶³

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren an der Rendite eines gemischten Portfolios teilhaben zu lassen, das grundsätzlich zu 25% in Aktien investiert ist, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positivem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁶⁴.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nicht-konventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (<https://documents.am.pictet/?cat=regulatory->

[permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM](#)) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die meisten Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; dagegen wenden die passiv verwalteten Zielfonds, eine Minderheit von aktiv verwalteten Zielfonds der Pictet-Gruppe (beispielsweise solche, die hauptsächlich in ausländische Staatsanleihen, in Hochzinsanleihen oder in Schwellenländeranleihen investieren) sowie von Dritten verwaltete Kollektivanlagen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als der Referenzindex Pictet BVG 2000 / BVG-25 (CHF). Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex. Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil der über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel und Emittenten sowie der im Referenzindex vertretenen Titel und Emittenten. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd, InRate AG oder ISS Institutional Shareholder Service Inc.), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das

⁶³ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

⁶⁴ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dty=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH Institutional – CHF Bonds**, **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds** und **Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker**. Das Teilvermögen darf für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der vorgenannter Kollektivanlagen erwerben. Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer

Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Dachfondsstruktur

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilvermögens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Dachfonds	
VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien. • Potenziell niedrigere Volatilität. • Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Anleger ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z.B. wegen Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den auf dem Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere §19, Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben

Das von der Fondsleitung angewandte Verfahren zu Auswahl und Überwachung eines Zielfonds berücksichtigt quantitative Kriterien wie z.B. die absolute und risikoadjustierte Performance, die Stabilität und Kohärenz der Performance im Zeitverlauf oder die Portfoliozusammensetzung und damit verbundene Risiken. Ferner stützt sich die Zielfondsauswahl auf eine qualitative Analyse, deren wichtigste Dimensionen die Qualität des Managers, die eingesetzten Fachkräfte und technischen Ressourcen, das Anlageverfahren, die Governance und die Risikokontrolle, die Kostenstruktur der Zielfonds sowie deren verfügbare Kapazität sind. Zudem sind die oben genannten ESG-Kriterien sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten in die Auswahlkriterien für die Zielfonds integriert.

Rechnungseinheit⁶⁵

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

⁶⁵ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

Wesentliche Risiken⁶⁶

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteiisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- **Mit Hochzinsanleihen verbundene Risiken:** Im Vergleich zu Anleihen mit besseren Ratings sind die in den Zielfonds gehaltenen Hochzinsanleihen oft volatiler (d.h. stärkeren Kursschwankungen unterworfen), weniger liquid (d.h. schwieriger zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen) und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten (z. B. wenn der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent wird). Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln kann Wertminderungen und/oder Verluste mit sich bringen, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens beeinträchtigen können.
- **Mit alternativen Anlagen verbundene Risiken:** Diese Anlagen, vor allem in Rohstoffe und Edelmetalle, sind oft volatil (d.h. Kursschwankungen unterworfen), was sich auf den Nettoinventarwert des Teilvermögens auswirken kann. Spekulative Fonds sind ausserdem mit einem Volatilitätsrisiko verbunden, das durch den Einsatz von Derivaten in diesen Fonds oft erhöht wird; Derivate haben eine Hebelwirkung, wodurch sich der potenzielle Verlust vergrössert.
- **Risiken in Verbindung mit Immobilienfonds oder Infrastrukturfonds:** Die in den Zielfonds gehaltenen Immobilienwerte oder Infrastrukturanlagen sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen) und werden von zahlreichen Faktoren wie den lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Immobilien oder Infrastrukturanlagen in einer bestimmten Zone, regulatorischen Entwicklungen (z. B. Mietpreiskontrolle) und steuerlichen Aspekten (Grundsteuer) sowie Zinsschwankungen beeinflusst. Sie sind in der Regel wenig liquid (schwierig zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen).
- **Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundene Risiken:** Aufgrund der Bedingungen dieser Instrumente können gewisse Ereignisse zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei

⁶⁶ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers⁶⁷

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- von der Entwicklung der Weltmärkte profitieren wollen, indem sie durchschnittlich 25% in Aktien investieren
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen

- eine mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (4 Jahre und mehr)

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme⁶⁸

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 10.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktagen nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

⁶⁷ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

⁶⁸ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

Die Anteilklassen betreffende Informationen⁶⁹

Merkmale	
BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000.- investieren.
P CHF, P dy CHF	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
	-

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STATUS	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁷⁰
I dy CHF	✓	CH0016431667	CHF	Ausschüttend

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STATUS	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ⁷⁰
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0016431675	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	✓	CH0117696192	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	-	CH0016431683	CHF	Ausschüttend
I CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend
J CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend
P CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend
R CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend
Z CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten⁷¹

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing; höchstens ⁷² : 2%	Spread; höchstens ⁷³ : 2%

⁶⁹ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

⁷⁰ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

⁷¹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

⁷² Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

⁷³ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

Vergütungen und Kosten⁷⁴

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	Höchstens 0,05%	Höchstens 0,50%	Höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,40%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,50%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem	höchstens 0,05%

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG	DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	jeweiligen Anleger

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER⁷⁵

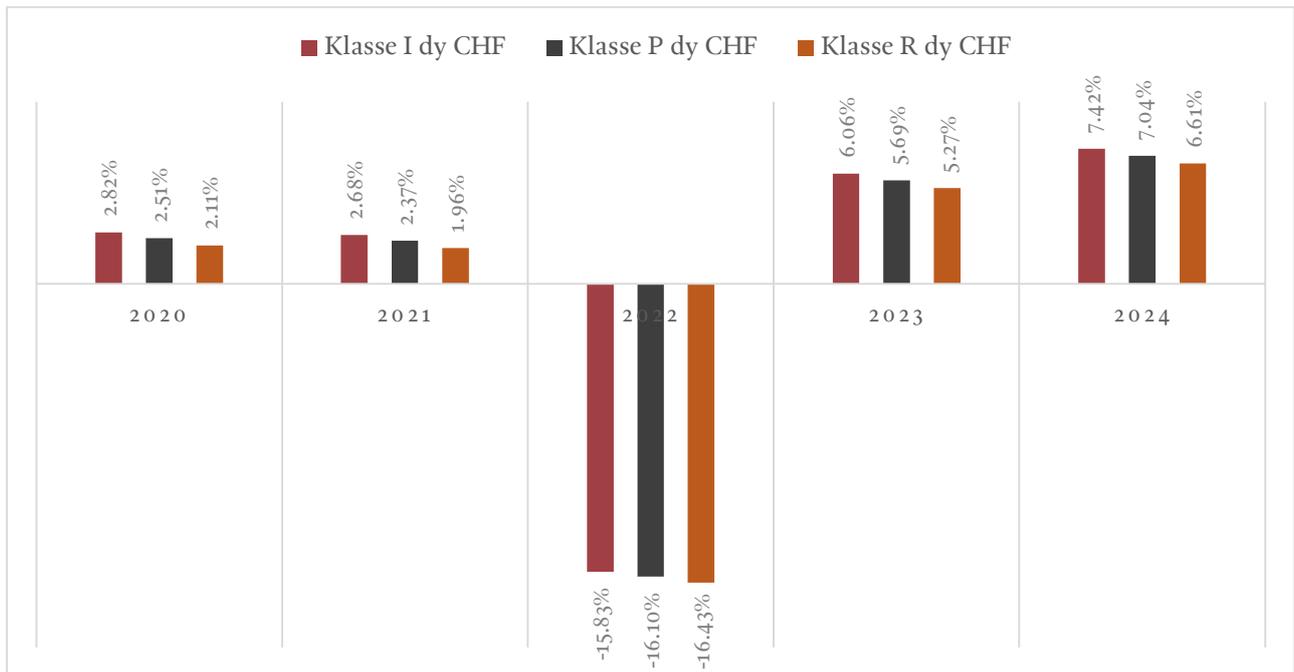
Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0.43%	0.44%	0.44%
P dy CHF	0.78%	0.79%	0.79%
R dy CHF	1.18%	1.19%	1.19%
Z dy CHF	-	-	-

⁷⁴ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

⁷⁵ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse⁷⁶



⁷⁶ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 6: PICTET CH - LPP 40

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik⁷⁷

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren an der Rendite eines gemischten Portfolios teilhaben zu lassen, das grundsätzlich zu 40% in Aktien investiert ist, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positivem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)⁷⁸.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nicht-konventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (<https://documents.am.pictet/?cat=regulatory->

[permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM](#)) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die meisten Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; dagegen wenden die passiv verwalteten Zielfonds, eine Minderheit von aktiv verwalteten Zielfonds der Pictet-Gruppe (beispielsweise solche, die hauptsächlich in ausländische Staatsanleihen, in Hochzinsanleihen oder in Schwellenländeranleihen investieren) sowie von Dritten verwaltete Kollektivanlagen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als der Referenzindex Pictet BVG 2000 / BVG 40 (CHF). Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil der über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel und Emittenten sowie der im Referenzindex vertretenen Titel und Emittenten. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd, InRate AG oder ISS Institutional Shareholder Service Inc.), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung

⁷⁷ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

⁷⁸ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagentätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH Institutional – CHF Bonds**, **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds** und **Pictet CH – CHF Bonds ESG Tracker**. Das Teilvermögen darf für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der vorgenannter Kollektivanlagen erwerben. Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11

des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Dachfondsstruktur

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur des Teilvermögens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Dachfonds	
VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverteilung auf verschiedene Anlagestrategien. • Potenziell niedrigere Volatilität. • Indirekte Anlagemöglichkeit in diese Anlagekategorie für Anleger ohne direkten Zugang zu Zielfonds, z.B. wegen Mindestanlagebeträgen, die für sie zu hoch sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Zielfonds kann zusätzlich zu den auf dem Teilvermögen erhobenen Gebühren und Kommissionen im Rahmen des Fondsvertrags (siehe insbesondere §19, Ziff. 4) weitere Gebühren und Kommissionen erheben

Das von der Fondsleitung angewandte Verfahren zu Auswahl und Überwachung eines Zielfonds berücksichtigt quantitative Kriterien wie z.B. die absolute und risikoadjustierte Performance, die Stabilität und Kohärenz der Performance im Zeitverlauf oder die Portfoliozusammensetzung und damit verbundene Risiken. Ferner stützt sich die Zielfonds Auswahl auf eine qualitative Analyse, deren wichtigste Dimensionen die Qualität des Managers, die eingesetzten Fachkräfte und technischen Ressourcen, das Anlageverfahren, die Governance und die Risikokontrolle, die Kostenstruktur der Zielfonds sowie deren verfügbare Kapazität sind. Zudem sind die oben genannten ESG-Kriterien sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten in die Auswahlkriterien für die Zielfonds integriert.

Rechnungseinheit⁷⁹

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken⁸⁰

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

⁷⁹ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

⁸⁰ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
 - › Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Mit Hochzinsanleihen verbundene Risiken: Im Vergleich zu Anleihen mit besseren Ratings sind die in den Zielfonds gehaltenen Hochzinsanleihen oft volatil (d.h. stärkeren Kursschwankungen unterworfen), weniger liquid (d.h. schwieriger zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen) und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten (z. B. wenn der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent wird). Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln kann Wertminderungen und/oder Verluste mit sich bringen, die den Nettoinventarwert des Teilvermögens beeinträchtigen können.
- Mit alternativen Anlagen verbundene Risiken: Diese Anlagen, vor allem in Rohstoffe und Edelmetalle, sind oft volatil (d.h. Kursschwankungen unterworfen), was sich auf den Nettoinventarwert des Teilvermögens auswirken kann. Spekulative Fonds sind ausserdem mit einem Volatilitätsrisiko verbunden, das durch den Einsatz von Derivaten in diesen Fonds oft erhöht wird; Derivate haben eine Hebelwirkung, wodurch sich der potenzielle Verlust vergrössert.
- Risiken in Verbindung mit Immobilienfonds oder Infrastrukturfonds: Die in den Zielfonds gehaltenen Immobilienwerte oder Infrastrukturanlagen sind oft volatil (d. h. Kursschwankungen unterworfen) und werden von zahlreichen Faktoren wie den lokalen oder allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Immobilien oder Infrastrukturanlagen in einer bestimmten Zone, regulatorischen Entwicklungen (z. B. Mietpreiskontrolle) und steuerlichen Aspekten (Grundsteuer) sowie Zinsschwankungen beeinflusst. Sie sind in der Regel wenig liquid (schwierig zu verkaufen oder an Dritte zu übertragen).
- Mit bedingten Pflichtwandelanleihen (Coco-Anleihen) verbundene Risiken: Aufgrund der Bedingungen dieser Instrumente können gewisse Ereignisse zu einem permanenten Totalverlust des eingesetzten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen führen.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den

physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers⁸¹

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- von der Entwicklung der Weltmärkte profitieren wollen, indem sie durchschnittlich 40% in Aktien investieren
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- eine mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (4 Jahre und mehr)

Gerignes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme⁸²

- **Auftragstag und Annahmeschluss (Cut-Off):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (Pricing Date):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (Calculation Date):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (Settlement Date):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen⁸³

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf

⁸¹ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

⁸² Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

⁸³ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts



Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; <ul style="list-style-type: none"> Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; kollektive Kapitalanlagen; Vorsorgeeinrichtungen; karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000.- investieren.
P CHF, P dy CHF	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern -die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWEN-DUNG DER ER-TRÄGE ⁸⁴
I dy CHF	✓	CH0016431691	CHF	Aus-schüt-tend
J dy CHF	-	-	CHF	Aus-schüt-tend
P dy CHF	✓	CH0016431709	CHF	Aus-schüt-tend
R dy CHF	✓	CH0117695848	CHF	Aus-schüt-tend

⁸⁴ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts⁸⁵ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts⁸⁶ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.**Nützliche Hinweise**

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWEN-DUNG DER ER-TRÄGE ⁸⁴
Z dy CHF	✓	CH0016431717	CHF	Aus-schüt-tend
I CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend
J CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend
P CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend
R CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend
Z CHF	✓	CH1106260040	CHF	The-saurie-rend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten⁸⁵

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing; höchstens ⁸⁶ : 2%	Spread; höchstens ⁸⁷ : 2%

⁸⁷ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

Vergütungen und Kosten⁸⁸

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,20%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,80%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

TER⁸⁹

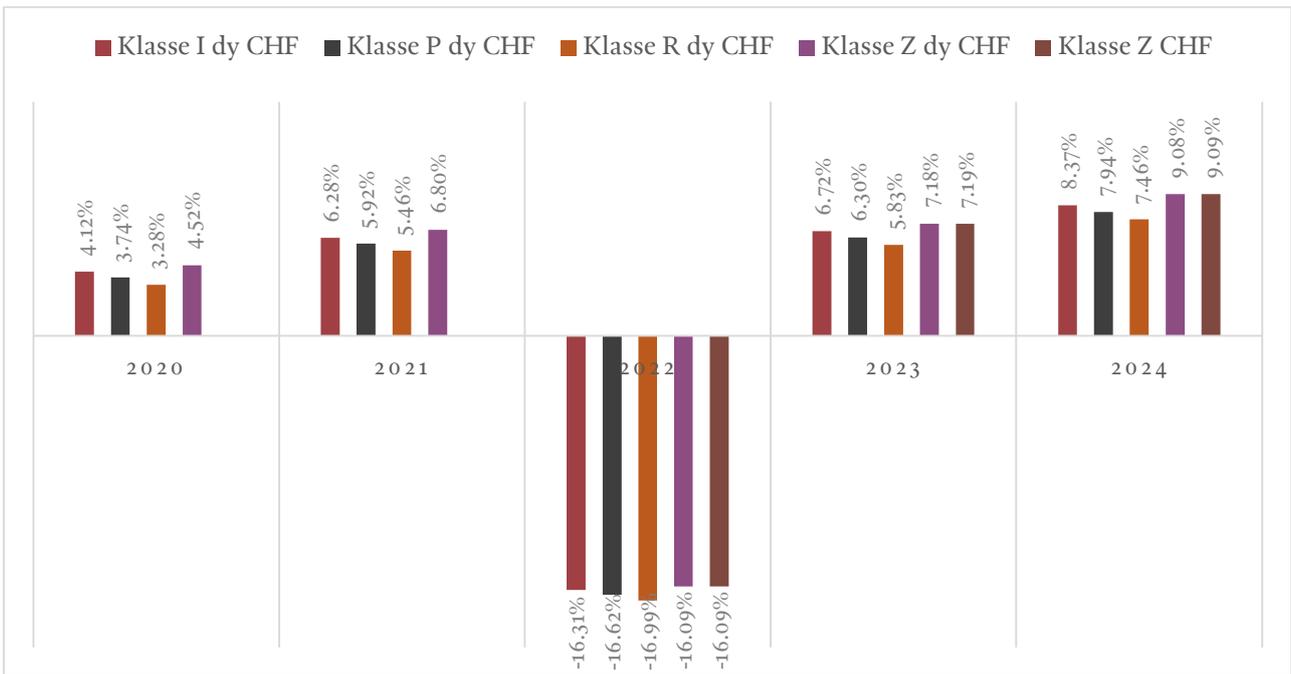
Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0.53%	0.54%	0.54%
P dy CHF	0.93%	0.94%	0.94%
R dy CHF	1.38%	1.38%	1.39%
Z dy CHF	0.08%	0.09%	0.09%
Z CHF	0.08%	0.08%	0.08%

⁸⁸ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

⁸⁹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse⁹⁰



⁹⁰ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 7: PICTET CH - GLOBAL EQUITIES

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik⁹¹

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren an der Entwicklung des weltweiten Aktienmarktes teilhaben zu lassen und gleichzeitig eine ausgewogene Risikoverteilung zu erzielen. Der Fonds wird passiv verwaltet⁹².

Das Teilvermögen investiert mindestens 2/3 in Aktien und andere Beteiligungspapiere.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich⁹³.

⁹¹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

⁹² Der Teilfonds wird in keiner Weise von MSCI Inc. („MSCI“), von irgendeiner Tochtergesellschaft von MSCI oder einer der an der Erstellung der MSCI-Indizes beteiligten Einheiten (nachstehend die „MSCI-Einheiten“) gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI und Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihrer Tochtergesellschaften. für bestimmte Bedarfswfälle wurde Pictet Asset Management eine Lizenz für diese Marken gewährt. Keine der MSCI-Einheiten wird gegenüber den Anteilhabern des Teilfonds oder anderen Personen oder Einheiten irgendwelche Erklärungen abgeben oder ausdrückliche oder stillschweigende Garantien einräumen, die sich auf die Zweckmässigkeit einer Transaktion mit Teilfondsanteilen im allgemeinen oder mit Anteilen des Teilfonds im Besonderen oder auf die Möglichkeit irgendeines MSCI-Index beziehen, die Wertentwicklung des Aktienmarktes insgesamt widerzuspiegeln. MSCI und seine Tochtergesellschaften vergeben Lizenzen für bestimmte Namen und eingetragene Warenzeichen und MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Absprache mit dem Teilfonds, dem Teilfondsemittenten, den Anteilhabern des Teilfonds oder einer anderen Person oder Einheit bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. Keine der MSCI-Einheiten ist dazu verpflichtet, zur Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes die Bedürfnisse des Teilfondsemittenten oder der Anteilhaber des Teilfonds oder anderer Personen oder Einheiten zu berücksichtigen. Keine der MSCI-Einheiten trifft irgendwelche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Datum der Ausgabe, dem Preis und der Menge von Teilfondsanteilen oder in Bezug auf die Festsetzung und Berechnung der Formel zur Bestimmung des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Keine der MSCI-Einheiten übernimmt irgendeine Verantwortung oder Verpflichtung gegenüber dem Teilfondsemittenten oder den Anteilhabern oder irgendeiner anderen Person oder Einheit hinsichtlich der Leitung, der Administration oder des Betriebs des Teilfonds.

Dieses Teilvermögen soll die Performance eines Index bestmöglich widerspiegeln, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) nicht berücksichtigt.

Gleichwohl kann die Fondsleitung bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen treten. Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber auf Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.pictet.ch) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Obwohl MSCI Informationen, die Bestandteil der Indexberechnung sind oder für die Berechnung der Indizes verwendet werden, aus Quellen erhält, die sie für zuverlässig hält, gibt keine der MSCI-Einheiten eine Garantie für die Genauigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten. Keine der MSCI-Einheiten gewährt dem Teilfondsemittenten oder den Anteilhabern irgendwelche ausdrückliche oder stillschweigende Garantien in Bezug auf die Ergebnisse, die sie oder irgendeine andere Person oder Einheit durch die Verwendung der MSCI-Indizes oder darin enthaltener Daten erzielen. Keiner der MSCI-Einheiten haftet für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den MSCI-Indizes oder den darin enthaltenen Daten. Keine der MSCI-Einheiten übernimmt in Bezug auf den jeweiligen Index oder die darin enthaltenen Daten eine Gewähr. Alle lehnen ausdrücklich jegliche Garantie für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung ab. Unbeschadet des Vorstehenden haften die MSCI-Einheiten in keinem Fall für konkrete Schäden, Schadensersatz, unmittelbare Schäden oder Folgeschäden (einschliesslich entgangener Gewinne), die durch die Verwendung der Indizes oder darin enthaltener Daten entstehen, selbst wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet wurden. Weder Käufer noch Verkäufer oder Anteilhaber des Teilfonds oder andere Personen oder Einheiten sind ohne vorherige Absprache mit MSCI berechtigt, die Handelsbezeichnung, Handelsmarke oder Dienstleistungsmarke MSCI zum Sponsoring, zur Förderung oder Vermarktung des Teilfonds zu nutzen oder sich darauf zu beziehen. Personen oder Einheiten ist es unter keinen Umständen gestattet, sich als mit MSCI verbunden auszugeben, ohne vorher das schriftliche Einverständnis von MSCI eingeholt zu haben.

⁹³ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Rechnungseinheit⁹⁴

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken⁹⁵

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese

daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;

- Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers⁹⁶

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Aktien Welt der im Index MSCI World erfassten Länder investieren wollen
- bereit sind, relativ starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine ziemlich geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre und mehr) haben

⁹⁴ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

⁹⁵ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

⁹⁶ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme⁹⁷

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung ist für die Zeichnungen 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag nach dem Bewertungstag, und für die Rückzahlungen 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen⁹⁸

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I USD, I dy USD	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J USD, J dy USD	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000.- investieren.
P USD, P CHF, P dy CHF, P dy USD	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R USD, R dy USD	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z USD, Z dy USD	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, -die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

⁹⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

⁹⁸ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

AN-TEILS-KLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄH-RUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRÄGE ⁹⁹
I dy USD	✓	CH0017475796	USD	Aus-schüt-tend
J dy USD	✓	CH0022186115	USD	Aus-schüt-tend
P dy CHF	✓	CH0045865786	CHF	Aus-schüt-tend
P dy USD	✓	CH0017475812	USD	Aus-schüt-tend
R dy USD	-	-	USD	Aus-schüt-tend
R dy CHF	-	-	CHF	Aus-schüt-tend
Z dy USD	✓	CH0017475820	USD	Aus-schüt-tend
I USD	-	-	USD	The-saurie-rend
J USD	-	-	USD	The-saurie-rend
P CHF	-	-	CHF	The-saurie-rend
P USD	-	-	USD	The-saurie-rend
R USD	-	-	USD	The-saurie-rend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁰⁰

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

⁹⁹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

¹⁰⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹⁰¹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing; höchstens ¹⁰¹ : 2%	Spread; höchstens ¹⁰² : 2%

Vergütungen und Kosten¹⁰³**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Administra-tive Gebühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I USD, I dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
J USD, J dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
P USD, P dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
R USD, R dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%

¹⁰² Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁰³ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
Z USD, Z dy USD	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

TER¹⁰⁴

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

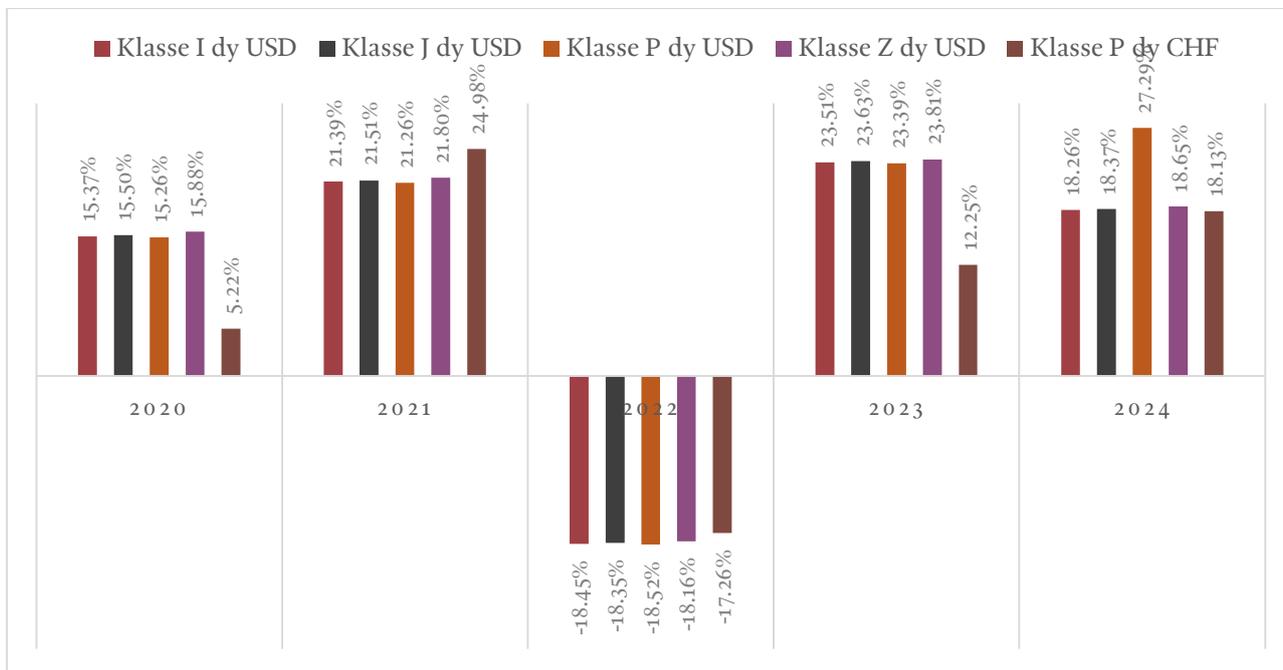
ANTEILS-KLASSE	2022	2023	2024
I dy USD	0.42%	0.43%	0.42%
J dy USD	0.33%	0.33%	0.32%
P dy USD	0.52%	0.52%	0.52%
P dy CHF	0.52%	0.53%	0.52%
Z dy USD	0.07%	0.08%	0.06%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags

Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens höchstens 0,5%

Bisherige Ergebnisse¹⁰⁵



¹⁰⁴ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

¹⁰⁵ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle

oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen



ANHANG 8: PICTET CH - SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁰⁶

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein **kurzfristiger Geldmarktfonds**. Es investiert sein Vermögen in Geldmarktinstrumente oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Laut Geldmarktanlagestrategie darf das Teilvermögen ausserdem derivative Finanzinstrumente einsetzen, jedoch nur zu Absicherungszwecken. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig. Referenzwährung ist der Schweizer Franken.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁰⁷.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit

negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nicht-konventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Best-in-Class-Fonds“. Die Fondsleitung investiert das Teilvermögen in Titel von Emittenten, die als ESG-konform gelten, wobei die Festlegung und Auswahl nach den unten beschriebenen Methoden erfolgt. Die Fondsleitung zielt darauf ab, in Titel von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko zu investieren und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden, indem sie das Anlageuniversum um mindestens 20% reduziert. Als Titel von ESG-konformen Emittenten, gelten Titel von Emittenten, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft Net Ltd, Sustanalytics Ltd oder World Bank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-

¹⁰⁶ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

¹⁰⁷ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Faktoren basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹⁰⁸

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken¹⁰⁹

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteiisiko:

- Der Einsatz von Derivativen, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
- Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.

- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

¹⁰⁸ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

¹⁰⁹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

Profil des typischen Anlegers¹¹⁰

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine stabile Sparstrategie wünschen und somit eine starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringeres Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹¹¹

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekanntesten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Wochentag¹¹² nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der

Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹¹³

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qu Anlegern zur Verfügung, -die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

¹¹⁰ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

¹¹¹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹¹² Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag, und 25. und 26. Dezember.

¹¹³ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

AN-TEILS- KLAS- SEN	STA- TUS AK- TIV	ISIN-CODE	REFE- RENZ- WÄH- RUNG	VER- WEN- DUNG DER ER- TRÄGE <small>114</small>
I dy	✓	CH003872478 4	CHF	Aus- schüt- tend
J dy	✓	CH003872475 0	CHF	Aus- schüt- tend
P dy	✓	CH003872481 8	CHF	Aus- schüt- tend
R dy	-	-	CHF	Aus- schüt- tend
Z dy	✓	CH003872484 2	CHF	Aus- schüt- tend
I	-	-	CHF	Thesau- rierend
J	-	-	CHF	Thesau- rierend
P	-	-	CHF	Thesau- rierend
R	-	-	CHF	Thesau- rierend
Z	✓	CH116670525 6	CHF	Thesau- rierend

**Berücksichtigung der
Portfolioanpassungskosten¹¹⁵**

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

**Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen
anfallenden Anpassungskosten**

**ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“
UND „Z“**

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten¹¹⁶**Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete
Vergütungen und Kosten**

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT- SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der An- teile der Teilvermögen	CHF 200

**Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und
Vergütungen**

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG	DEPOT- BANK- KOMMISSIONEN	
Anteils- klasse	Administra- tive Gebühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver- trag mit dem je- weiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktueller Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahres- ertrages an die Anleger	höchstens 1% des aus- geschütteten Bruttobe- trags
Auszahlung von Liqui- dationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilver- mögens	höchstens 0,5%

¹¹⁴ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

¹¹⁵ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

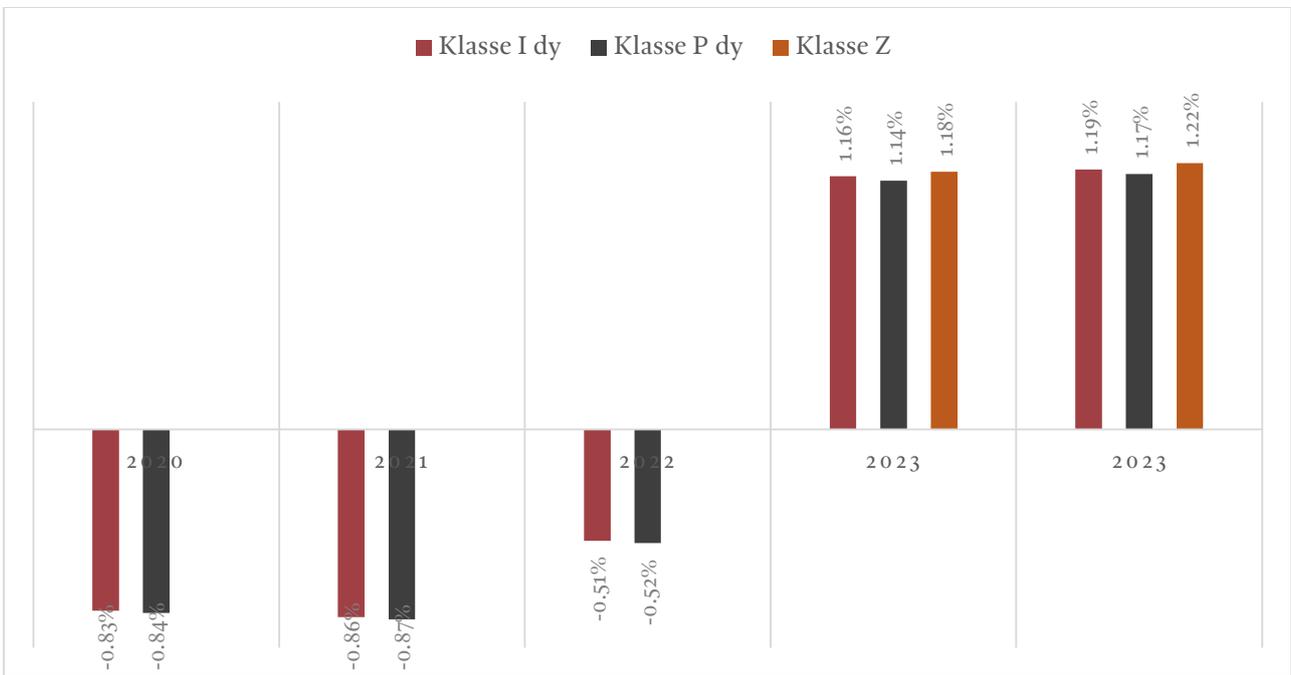
¹¹⁶ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

TER¹¹⁷

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

AN-TEILS-KLASSE	2022	2023	2024
I dy	0.06%	0.07%	0.07%
P dy	0.07%	0.08%	0.09%
Z	0.04%	0.04%	0.04%

Bisherige Ergebnisse¹¹⁸



¹¹⁷ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

¹¹⁸ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle

oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 9: PICTET CH - SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET EUR

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹¹⁹

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen in Geldmarktinstrumente oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Laut Geldmarktanlagestrategie darf das Teilvermögen ausserdem derivative Finanzinstrumente einsetzen, jedoch nur zu Absicherungszwecken. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig. Referenzwährung ist der Euro.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹²⁰.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt

erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nicht-konventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Best-in-Class-Fonds“. Die Fondsleitung investiert das Teilvermögen in Titel von Emittenten, die als ESG-konform gelten, wobei die Festlegung und Auswahl nach den unten beschriebenen Methoden erfolgt. Die Fondsleitung zielt darauf ab, in Titel von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko zu investieren und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden, indem sie das Anlageuniversum um mindestens 20% reduziert. Als Titel von ESG-konformen Emittenten, gelten Titel von Emittenten, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft Net Ltd, Sustainalytics Ltd oder World Bank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-Faktoren basierend auf eigenem Research und auf

¹¹⁹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

¹²⁰ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹²¹

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

Wesentliche Risiken¹²²

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenpartierisiko:

- Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
- Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenpartierisiko.

- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

¹²¹ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

¹²² Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

Profil des typischen Anlegers¹²³

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine stabile Sparstrategie wünschen und somit eine starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringeres Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹²⁴

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 11.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekanntesten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist am Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das

Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹²⁵

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qu Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben..-

¹²³ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

¹²⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹²⁵ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

AN-TEILS-KLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄH-RUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRÄGE ¹²⁶
I dy	✓	CH0038911191	EUR	Aus-schüt-tend
J dy	✓	CH0038911100	EUR	Aus-schüt-tend
P dy	✓	CH0038911357	EUR	Aus-schüt-tend
R dy	-	-	EUR	Aus-schüt-tend
Z dy	-	-	EUR	Aus-schüt-tend
I	-	-	EUR	Thesau-rierend
J	-	-	EUR	Thesau-rierend
P	-	-	EUR	Thesau-rierend
R	-	-	EUR	Thesau-rierend
Z	-	-	EUR	Thesau-rierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹²⁷

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten¹²⁸

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Administra-tive Gebühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver-trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

¹²⁶ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

¹²⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

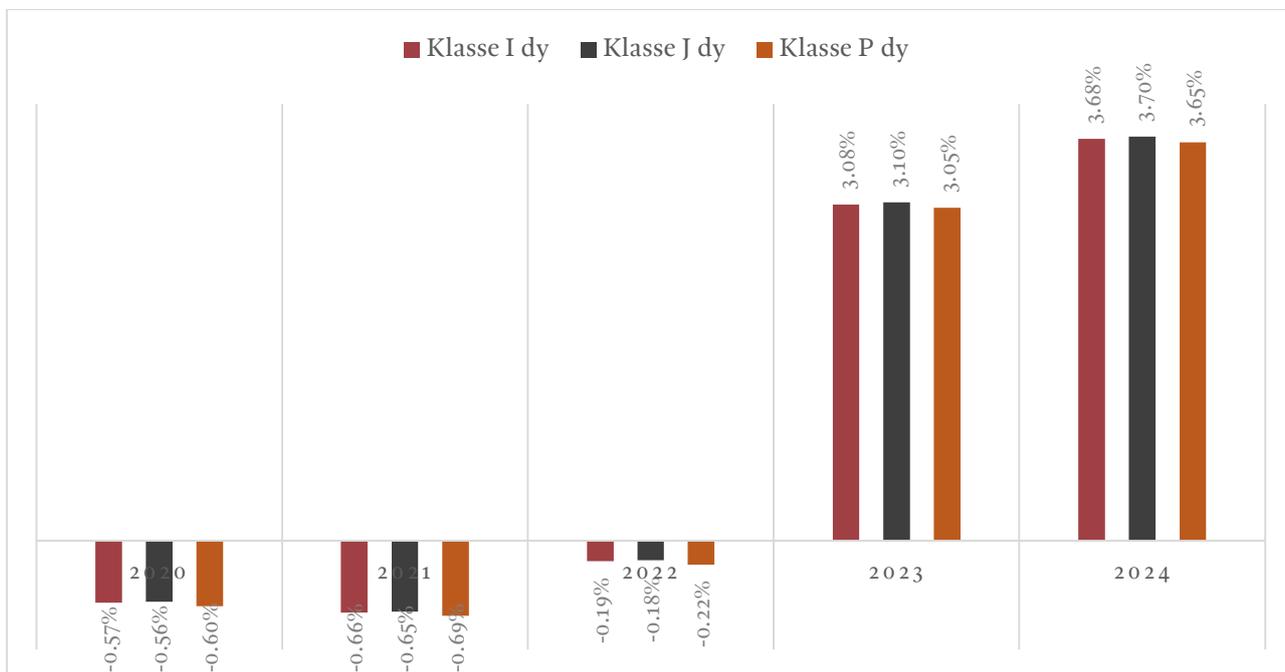
¹²⁸ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

TER¹²⁹

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS- KLASSE	2022	2023	2024
I dy	0.10%	0.10%	0.11%
J dy	0.09%	0.08%	0.09%
P dy	0.13%	0.13%	0.14%

Bisherige Ergebnisse¹³⁰



¹²⁹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

¹³⁰ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle

oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 10: PICTET CH - SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET USD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹³¹

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein **kurzfristiger Geldmarktfonds**. Es investiert sein Vermögen in Geldmarktinstrumente oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Laut Geldmarktanlagestrategie darf das Teilvermögen ausserdem derivative Finanzinstrumente einsetzen, jedoch nur zu Absicherungszwecken. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig. Referenzwährung ist der US-Dollar.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem „Best-in-Class“-Ansatz im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹³².

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt

erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nicht-konventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Best-in-Class-Fonds“. Die Fondsleitung investiert das Teilvermögen in Titel von Emittenten, die als ESG-konform gelten, wobei die Festlegung und Auswahl nach den unten beschriebenen Methoden erfolgt. Die Fondsleitung zielt darauf ab, in Titel von Emittenten mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko zu investieren und solche mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko zu meiden, indem sie das Anlageuniversum um mindestens 20% reduziert. Als Titel von ESG-konformen Emittenten, gelten Titel von Emittenten, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft Net Ltd, Sustainalytics Ltd oder World Bank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-Faktoren basierend auf eigenem Research und auf

¹³¹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

¹³² Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹³³

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken¹³⁴

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteiisiko:

- Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
- Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.

- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

¹³³ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

¹³⁴ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

Profil des typischen Anlegers¹³⁵

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine stabile Sparstrategie wünschen und somit eine starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringeres Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹³⁶

- **Auftragstag und Annahmeschluss (Cut-Off):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 11.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (Pricing Date):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekanntesten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (Calculation Date):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (Settlement Date):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist am Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das

Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹³⁷

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.-

¹³⁵ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

¹³⁶ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹³⁷ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

AN-TEILS-KLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄH-RUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRÄGE ¹³⁸
I dy	✓	CH0016426881	USD	Aus-schüt-tend
J dy	✓	CH0043546859	USD	Aus-schüt-tend
P dy	✓	CH0016431642	USD	Aus-schüt-tend
R dy			USD	Aus-schüt-tend
Z dy	-	-	USD	Aus-schüt-tend
I	-	-	USD	Thesau-rierend
J	-	-	USD	Thesau-rierend
P	-	-	USD	Thesau-rierend
R	✓	CH1377068841	USD	Thesau-rierend
Z	-	-	USD	Thesau-rierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹³⁹

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten¹⁴⁰

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Administra-tive Ge-bühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver-trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des aus-geschütteten Bruttobe-trags
Auszahlung von Liqui-dationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilver-mögens	höchstens 0,5%

¹³⁸ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

¹³⁹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹⁴⁰ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

TER¹⁴¹

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

AN-TEILS-KLASSE	2022	2023	2024
I dy	0.15%	0.17%	0.18%
J dy	0.11%	0.13%	0.14%
P dy	0.20%	0.23%	0.25%
R	-	-	0.40%

Bisherige Ergebnisse¹⁴²



¹⁴¹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

¹⁴² Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle

oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen



ANHANG 11: PICTET CH - SWISS MID SMALL CAP

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁴³

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein Portfolio mit börsenkotierten Schweizer Aktien kleinerer und mittlerer Gesellschaften - wie sie aus der von den Organen der Schweizer Börse berücksichtigten Klassifizierung zur Berechnung des „Swiss Small & Middle Companies Index“¹⁴⁴ hervorgehen - zu verwalten und gleichzeitig eine ausgewogene Risikoverteilung zu erzielen.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben, sowie in

andere auf Schweizer Franken lautende kollektive Kapitalanlagen in Form von Effektenfonds, die ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilfonds anlegen.

Dieser Fonds fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Fonds jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positivem Ansatz (*positive Tilt*) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁴⁵.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Produktion umstrittener Waffen (u. a. Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Atomwaffen und Uranmunition) beteiligt sind, die

¹⁴³ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

¹⁴⁴ SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung des Swiss Small & Middle Companies Index[®] und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit dem Teilfonds. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zum Teilfonds, insbesondere:

- wird der Teilfonds in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf den Teilfonds oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung des Teilfonds;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing des Teilfonds;
- finden allfällige Belange des Teilfonds oder der Inhaber des Teilfonds keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Swiss Small & Middle Companies Index[®] und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit dem Teilfonds und dessen Performance aus. SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern des Teilfonds noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein. Insbesondere leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:

- die Ergebnisse, welche von dem Teilfonds, den Inhabern vom Teilfonds oder jeglichen anderen

Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Swiss Small & Middle Companies Index[®] sowie den im Swiss Small & Middle Companies Index[®] enthaltenen Daten erzielt werden können;

- die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des Swiss Small & Middle Companies Index[®] und seinen Daten;
- die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des Swiss Small & Middle Companies Index[®] und seinen Daten;
- die Performance des Teilfonds im Allgemeinen.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Small & Middle Companies Index[®] oder seinen Daten aus. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber haften (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgeder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Small & Middle Companies Index[®] oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit dem Teilfonds entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber des Teilfonds oder sonstiger Dritter.

¹⁴⁵ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

(b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Titeln mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Titeln mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als der Referenzindex. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Fonds insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Fonds und des Referenzindex zu ermitteln und zu vergleichen, überwacht die Fondsleitung das ESG-Profil der vom Fonds gehaltenen Titel und Emittenten sowie der im Referenzindex enthaltenen Titel und Emittenten. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der

Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die Fondsleitung stützt sich auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Sustainalytics Ltd), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement in Bezug auf bestimmte Titel zu erhöhen oder zu reduzieren. Die ESG-Profile des Fonds und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Fonds jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass der Fonds wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagentätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹⁴⁶

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken¹⁴⁷

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen

¹⁴⁶ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

¹⁴⁷ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteiisiko** (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten.

Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- **Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:**
 - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
 - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers¹⁴⁸

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Aktien mittlerer und kleinerer börsenkotierter Schweizer Unternehmen investieren wollen
- bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben

¹⁴⁸ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

Hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹⁴⁹

- **Auftragstag und Annahmeschluss (Cut-Off):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (Pricing Date):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- **Berechnungstag (Calculation Date):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (Settlement Date):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹⁵⁰

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
J CHF, J dy CHF	<ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
P CHF, P dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000.- investieren.
R CHF, R dy CHF	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
Z CHF, Z dy CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ¹⁵¹
I dy CHF	✓	CH0019087177	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0003299580	CHF	Ausschüttend

¹⁴⁹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹⁵⁰ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

¹⁵¹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

Nützliche Hinweise

AN-TEILS-KLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄH-RUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRÄGE ¹⁵¹
R dy CHF	✓	CH0019087219	CHF	Aus-schüt-tend
Z dy CHF	✓	CH0037975858	CHF	Aus-schüt-tend
I CHF	-	-	CHF	Thesau-rierend
J CHF	-	-	CHF	Thesau-rierend
P CHF	-	-	CHF	Thesau-rierend
R CHF	-	-	CHF	Thesau-rierend
Z CHF	✓	CH1106274728	CHF	Thesau-rierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁵²

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing; höchstens ¹⁵³ : 2%	Spread; höchstens ¹⁵⁴ : 2%

Vergütungen und Kosten¹⁵⁵

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMIS-SIONEN
	Administra-tive Gebühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,90%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,50%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 2,20%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Ver-trag mit dem je-weiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des aus-geschütteten Bruttobe-trags
Auszahlung von Liqui-dationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilver-mögens	höchstens 0,5%

¹⁵² Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹⁵³ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁵⁴ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

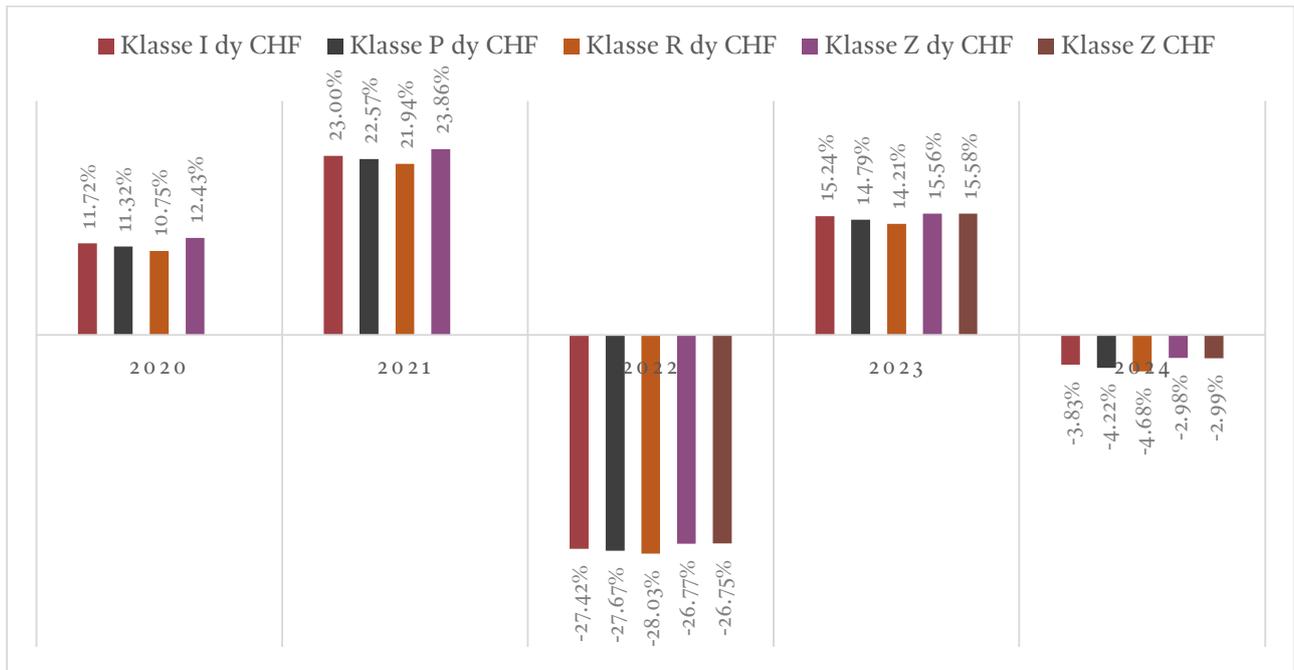
¹⁵⁵ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

TER¹⁵⁶

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS- KLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0.76%	0.77%	0.76%
P dy CHF	1.16%	1.16%	1.16%
R dy CHF	1.66%	1.66%	1.66%
Z dy CHF	0.07%	0.07%	0.07%
Z CHF	0.06%	0.05%	0.05%

Bisherige Ergebnisse¹⁵⁷



¹⁵⁶ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

¹⁵⁷ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle

oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 12: PICTET CH - SWISS MARKET TRACKER

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁵⁸

Das Ziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren die Möglichkeit zu bieten, über ein den Verlauf des Indexes „Swiss Performance Index“ (SPI) spiegelndes Vehikel an der Entwicklung des Schweizer Aktienmarktes teilzuhaben. Grundsätzlich hält die Fondsleitung nur Positionen von Titeln, die im „SPI“¹⁵⁹ enthalten sind. Vor dem Datum einer Änderung der Indexzusammensetzung ist die Fondsleitung jedoch während einer Woche ermächtigt, Titel zu halten, die in der alten oder in der neuen Zusammensetzung enthalten sind.

Das Portfolio wird systematisch auf der Basis des Referenzindex SPI indexiert. Als Indexierungsmethode wurde das „optimierte Sampling“ gewählt. So braucht der Teilfonds nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des

Teilfonds gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Teilfondsgrösse entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Titel wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindex oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Aktien und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Der Emittent, der die Obergrenze von 20% gemäss §15 Ziff. 3 des Fondsvertrags übersteigen darf, ist Nestlé, Novartis, oder Roche.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ähnelt jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁶⁰.

¹⁵⁸ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

¹⁵⁹ SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung des Swiss Performance Index® und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit dem Teilfonds. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zum Teilfonds, insbesondere:

- wird der Teilfonds in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf den Teilfonds oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung des Teilfonds;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing des Teilfonds;
- finden allfällige Belange des Teilfonds oder der Inhaber des Teilfonds keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Swiss Performance Index® und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit dem Teilfonds und dessen Performance aus. SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern des Teilfonds noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein. Insbesondere leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in

keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:

- die Ergebnisse, welche von dem Teilfonds, den Inhabern vom Teilfonds oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Swiss Performance Index® sowie den im Swiss Performance Index® enthaltenen Daten erzielt werden können;
- die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des Swiss Performance Index® und seinen Daten;
- die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des Swiss Performance Index® und seinen Daten;
- die Performance des Teilfonds im Allgemeinen.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Performance Index® oder seinen Daten aus. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber haften (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Performance Index® oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit dem Teilfonds entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber des Teilfonds oder sonstiger Dritter.

¹⁶⁰ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Dieses Teilvermögen soll die Performance eines Index bestmöglich widerspiegeln, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) nicht berücksichtigt. Gleichwohl kann die Fondsleitung bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen treten. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=fr&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Referenzwerte-Verordnung

Der von dem Teilvermögen verwendete Referenzwert wird von einem Referenzwert-Administrator geliefert, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der EU-Verordnung 2016/1011 geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist. Die Fondsleitung verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Massnahmen dargelegt sind.

Rechnungseinheit¹⁶¹

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken¹⁶²

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im

Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteiisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

¹⁶¹ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

¹⁶² Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Profil des typischen Anlegers¹⁶³

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Schweizer Aktien investieren wollen
- bereit sind, relativ starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine ziemlich geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹⁶⁴

- **Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftrages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹⁶⁵

Merkmale

BE- ZEICH- NUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000.- investieren.
P CHF, P dy CHF	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.

¹⁶³ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

¹⁶⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹⁶⁵ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts



Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VER-WENDUNG DER ER-TRÄGE ¹⁶⁶
I dy CHF	✓	CH0019592036	CHF	Aus-schüt-tend
J dy CHF	✓	CH0019591970	CHF	Aus-schüt-tend
P dy CHF	✓	CH0010396734	CHF	Aus-schüt-tend
R dy CHF	-	-	CHF	Aus-schüt-tend
Z dy CHF	✓	CH0037975692	CHF	Aus-schüt-tend
I CHF	-	-	CHF	Thesau-rierend
J CHF	-	-	CHF	Thesau-rierend
P CHF	-	-	CHF	Thesau-rierend
R CHF	-	-	CHF	Thesau-rierend
Z CHF	✓	CH1106274470	CHF	Thesau-rierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁶⁷

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing; höchstens ¹⁶⁸ : 1%	Spread; höchstens ¹⁶⁹ : 1%

Vergütungen und Kosten¹⁷⁰

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOM-MISSIO-NEN
	Administra-tive Ge-bühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%

¹⁶⁶ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

¹⁶⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹⁶⁸ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁶⁹ Vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände gemäss §18, Ziff. 3 des Fondsvertrags.

¹⁷⁰ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts



Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,10%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,40%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,68%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

TER¹⁷¹

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS-KLASSE	2022	2023	2024
I dy CHF	0.27%	0.27%	0.27%
J dy CHF	0.17%	0.18%	0.18%
P dy CHF	0.37%	0.37%	0.38%
Z dy CHF	0.07%	0.08%	0.08%
Z CHF	0.05%	0.06%	0.06%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

¹⁷¹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse¹⁷²



¹⁷² Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen

beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 13: PICTET CH - SHORT-TERM MONEY MARKET CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁷³

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Geldmarktanlagestrategie derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positivem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁷⁴.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle,

Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als ein neutrales Portfolio. Ein neutrales Portfolio hätte ein ESG-Risiko-Rating von „mittel“. Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsrisikos der im Portfolio gehaltenen Titel stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft.Net Ltd., Sustainalytics Ltd oder WorldBank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden

¹⁷³ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

¹⁷⁴ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die SFDR-Einstufung des Teilvermögens weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko in den Segmenten „Staatsanleihen“ und „Unternehmensanleihen“ des Teilvermögens höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; ist dies nicht der Fall, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so anzupassen, dass Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im jeweiligen Segment höher gewichtet werden als Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko. Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionsstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹⁷⁵

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken¹⁷⁶

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen

Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteiisiko** (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteiisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge

¹⁷⁵ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

¹⁷⁶ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers¹⁷⁷

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine Risikoaversion haben
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹⁷⁸

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser

Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Wochentag¹⁷⁹ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹⁸⁰

Merkmale

BE- ZEICH- NUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen

¹⁷⁷ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

¹⁷⁸ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹⁷⁹ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag, und 25. und 26. Dezember.

¹⁸⁰ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts



Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; <ul style="list-style-type: none"> • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, -die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
D2, D2 dy	Für Investoren reserviert, die durch Goldman Sachs Bank investieren.

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VER-WENDUNG DER ER-TRÄGE ¹⁸¹
I dy	✓	CH0011292304	CHF	Aus-schüt-tend
J dy	✓	CH0011292288	CHF	Aus-schüt-tend
P dy	✓	CH0011292312	CHF	Aus-schüt-tend
R dy	-	CH0046279805	CHF	Aus-schüt-tend
Z dy	✓	CH0044647482	CHF	Aus-schüt-tend
D2 dy	✓	CH1321866530	CHF	Aus-schüt-tend
I	✓	CH1320565125	CHF	Thesau-rierend

¹⁸¹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

¹⁸² Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VER-WENDUNG DER ER-TRÄGE ¹⁸¹
J	-	-	CHF	Thesau-rierend
P	-	-	CHF	Thesau-rierend
R	-	-	CHF	Thesau-rierend
Z	✓	CH1106273464	CHF	Thesau-rierend
D2	-	-	CHF	Thesau-rierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁸²

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“, „Z“ UND „D2“

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten¹⁸³

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

¹⁸³ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts



Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANK- KOMMISSIONEN
	Administra- tive Gebühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver- trag mit dem je- weiligen Anleger	höchstens 0,05%
D2, D2 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Falle der Auflösung des
Fonds oder des Teilver-
mögens

TER¹⁸⁴

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

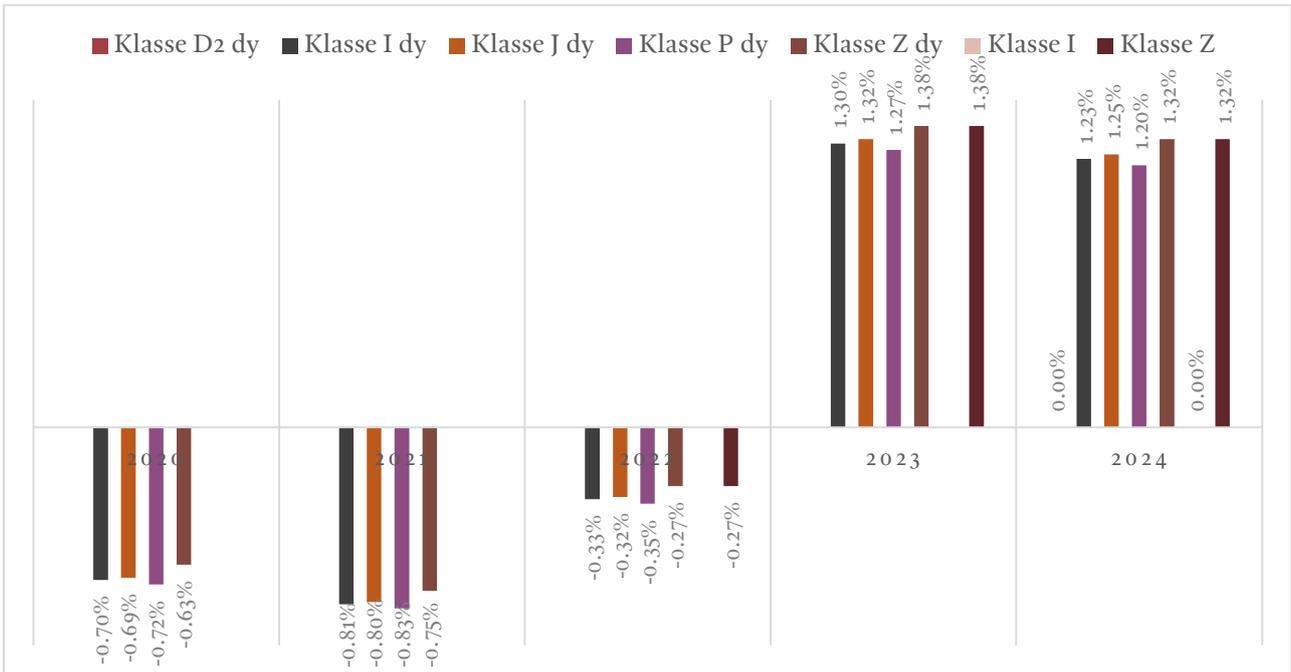
ANTEILS- KLASSE	2022	2023	2024
D2 dy	-	-	0.10%
I dy	0.09%	0.11%	0.12%
J dy	0.08%	0.10%	0.10%
P dy	0.11%	0.14%	0.15%
Z dy	0.03%	0.03%	0.03%
I	-	-	0.12%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahres- ertrages an die Anleger	höchstens 1% des aus- geschütteten Bruttobe- trags
Auszahlung von Liqui- dationsbetreffnissen im	höchstens 0,5%

¹⁸⁴ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse¹⁸⁵



¹⁸⁵ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 14: PICTET CH - SHORT-TERM MONEY MARKET EUR

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁸⁶

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Geldmarktanlagestrategie derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der Euro.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positivem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)¹⁸⁷.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle,

Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

- Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als ein neutrales Portfolio. Ein neutrales Portfolio hätte ein ESG-Risiko-Rating von „mittel“. Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsrisikos der im Portfolio gehaltenen Titel stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft.Net Ltd., Sustainalytics Ltd oder WorldBank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide

¹⁸⁶ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

¹⁸⁷ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die SFDR-Einstufung des Teilvermögens weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko in den Segmenten „Staatsanleihen“ und „Unternehmensanleihen“ des Teilvermögens höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; ist dies nicht der Fall, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so anzupassen, dass Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im jeweiligen Segment höher gewichtet werden als Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagentätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit¹⁸⁸

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

Wesentliche Risiken¹⁸⁹

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen

- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenpartierisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenpartierisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten.

¹⁸⁸ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

¹⁸⁹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers¹⁹⁰

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine Risikoaversion haben
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme¹⁹¹

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden,

vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Wochentag¹⁹² nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen¹⁹³

Merkmale

BE- ZEICH- NUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer

¹⁹⁰ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

¹⁹¹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

¹⁹² Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag, und 25. und 26. Dezember.

¹⁹³ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts



Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	<p>Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen;</p> <ul style="list-style-type: none"> Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; kollektive Kapitalanlagen; Vorsorgeeinrichtungen; karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben..-
D2, D2 dy	Für Investoren reserviert, die durch Goldman Sachs Bank investieren.

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VER-WENDUNG DER ER-TRÄGE ¹⁹⁴
D2 dy	✓	CH1321866621	EUR	Aus-schüt-tend
I	-	-	EUR	Thesau-rierend
J	-	-	EUR	Thesau-rierend
P	-	-	EUR	Thesau-rierend
R	-	-	EUR	Thesau-rierend
Z	-	-	EUR	Thesau-rierend
D2	-	-	EUR	Thesau-rierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten¹⁹⁵

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VER-WENDUNG DER ER-TRÄGE ¹⁹⁴
I dy	✓	CH0011292353	EUR	Aus-schüt-tend
J dy	✓	CH0011292346	EUR	Aus-schüt-tend
P dy	✓	CH0011292361	EUR	Aus-schüt-tend
R dy	-	-	EUR	Aus-schüt-tend
Z dy	✓	CH0044647623	EUR	Aus-schüt-tend

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“, „Z“ UND „D2“

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

¹⁹⁴ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

¹⁹⁵ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

Vergütungen und Kosten¹⁹⁶

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
D2, D2 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger

höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags

Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens

höchstens 0,5%

TER¹⁹⁷

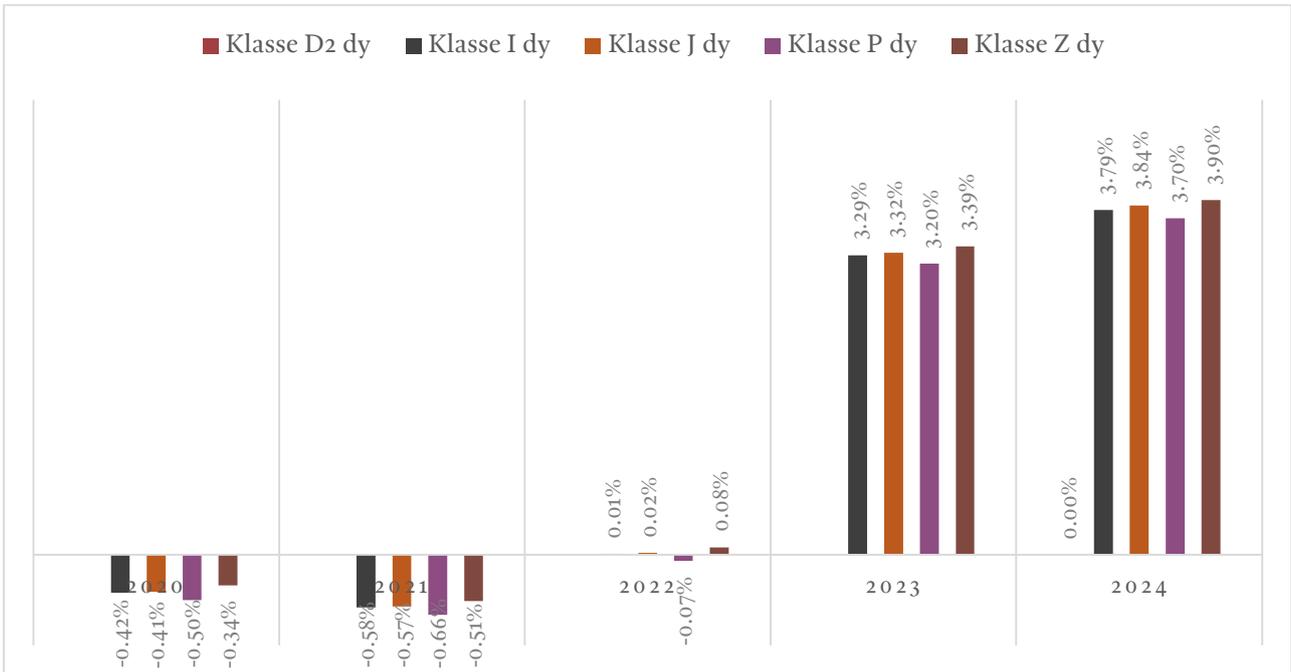
Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS-KLASSE	2022	2023	2024
D2 dy	-	-	0.10%
I dy	0.10%	0.12%	0.12%
J dy	0.09%	0.09%	0.10%
P dy	0.18%	0.21%	0.15%
Z dy	0.03%	0.03%	0.03%

¹⁹⁶ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

¹⁹⁷ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse¹⁹⁸



¹⁹⁸ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 15: PICTET CH - SHORT-TERM MONEY MARKET USD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik¹⁹⁹

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Geldmarktanlagestrategie derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der US Dollar.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positivem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²⁰⁰.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle,

Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

- Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als ein neutrales Portfolio. Ein neutrales Portfolio hätte ein ESG-Risiko-Rating von „mittel“. Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsrisikos der im Portfolio gehaltenen Titel stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft.Net Ltd., Sustanalytics Ltd oder WorldBank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide

¹⁹⁹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

²⁰⁰ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die SFDR-Einstufung des Teilvermögens weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko in den Segmenten „Staatsanleihen“ und „Unternehmensanleihen“ des Teilvermögens höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; ist dies nicht der Fall, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so anzupassen, dass Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im jeweiligen Segment höher gewichtet werden als Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagentätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit²⁰¹

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken²⁰²

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen

- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenpartierisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenpartierisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten.

²⁰¹ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

²⁰² Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers²⁰³

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine Risikoaversion haben
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁰⁴

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden,

vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Wochentag²⁰⁵ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁰⁶

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer

²⁰³ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

²⁰⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

²⁰⁵ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag, und 25. und 26. Dezember.

²⁰⁶ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts



Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; <ul style="list-style-type: none"> Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; kollektive Kapitalanlagen; Vorsorgeeinrichtungen; karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben..-
D2, D2 dy	Für Investoren reserviert, die durch Goldman Sachs Bank investieren.
T4, T4 dy	Für Investoren reserviert, die durch die «Mosaic» Plattform von Goldman Sachs investieren.

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²⁰⁷
I dy	✓	CH0011292395	USD	Ausschüttend
J dy	✓	CH0011292379	USD	Ausschüttend
P dy	✓	CH0011292411	USD	Ausschüttend
R dy	-	-	USD	Ausschüttend

²⁰⁷ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts**Nützliche Hinweise**

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²⁰⁷
Z dy	✓	CH0044647714	USD	Ausschüttend
D2 dy	✓	CH1322101895	USD	Ausschüttend
T4 dy	-	-	USD	Ausschüttend
I	-	-	USD	Thesaurierend
J	-	-	USD	Thesaurierend
P	-	-	USD	Thesaurierend
R	✓	CH0481317227	USD	Thesaurierend
Z	-	-	USD	Thesaurierend
D2	-	-	USD	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁰⁸

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“, „Z“, „D2“ UND „T4“

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

²⁰⁸ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

Vergütungen und Kosten²⁰⁹

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,7%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
D2, D2 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
T4, T4 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttoertrags
Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER²¹⁰

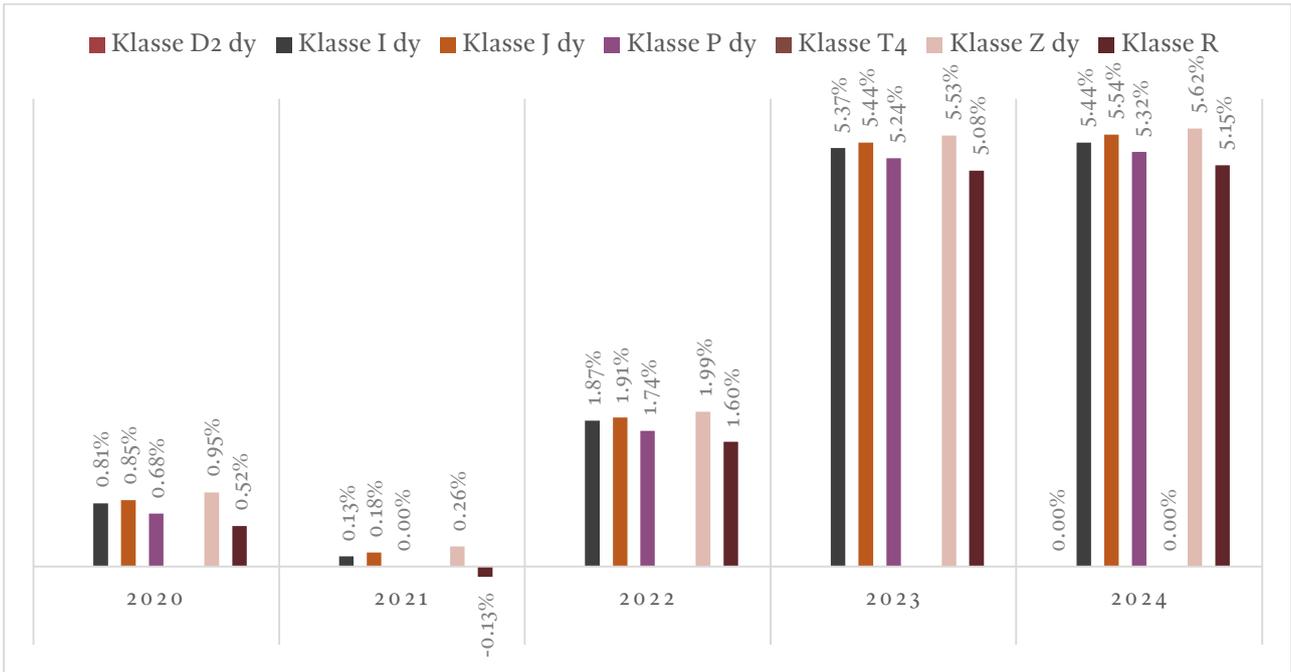
Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS-KLASSE	2022	2023	2024
D2 dy	-	-	0.10%
I dy	0.14%	0.17%	0.19%
J dy	0.10%	0.10%	0.10%
P dy	0.27%	0.30%	0.31%
T4 dy	-	-	0.08%
Z dy	0.02%	0.02%	0.02%
R	0.41%	0.45%	0.47%

²⁰⁹ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

²¹⁰ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse²¹¹



²¹¹ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 16: PICTET CH - SHORT-TERM MONEY MARKET GBP

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²¹²

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Geldmarktanlagestrategie derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist das Pfund Sterling.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ähnelt die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit positivem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)²¹³.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die (a) an der Herstellung von Kernwaffen in Ländern, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nicht unterzeichnet haben, bzw. an der Produktion umstrittener Waffen beteiligt sind, die (b) einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt erzielen (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle,

Stromerzeugung, Herstellung umstrittener Waffen, nichtkonventionelle Öl- und Gasförderung, militärische und Kleinwaffen, Tabakwaren, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung) oder die (c) schwerwiegend gegen die UN Global Compact-Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verstossen, sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_PO-LICY&dla=de&bl=PAM) unter der Anlagestrategie „ESG-fokussiert: Positive Tilt Fonds“.

Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

- Die Fondsleitung strebt eine hohe Gewichtung von Anlagen mit geringen Nachhaltigkeitsrisiken und/oder eine geringe Gewichtung von Anlagen mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken an; folglich weist das Teilvermögen ein besseres ESG-Profil auf als ein neutrales Portfolio. Ein neutrales Portfolio hätte ein ESG-Risiko-Rating von „mittel“. Zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsrisikos der im Portfolio gehaltenen Titel stützt sich die Fondsleitung auf Informationen aus verschiedenen Quellen, z. B. exklusive Fundamentalanalysen, Anbieter von ESG-Research (wie Maplecroft.Net Ltd., Sustanalytcs Ltd oder WorldBank), Analysen von Drittanbietern (u. a. von Brokern), Ratingagenturen oder finanzspezifische und allgemeine Medien. Anhand dieser Informationen kann die Fondsleitung beschliessen, bestimmte Titel in das Portfolio aufzunehmen oder abzustossen oder das Engagement bei bestimmten Titeln zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide

²¹² Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

²¹³ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die SFDR-Einstufung des Teilvermögens weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset

Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko in den Segmenten „Staatsanleihen“ und „Unternehmensanleihen“ des Teilvermögens höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; ist dies nicht der Fall, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so anzupassen, dass Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im jeweiligen Segment höher gewichtet werden als Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko.

Schliesslich hat die Fondsleitung die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen und/oder der Regierung eines Landes zu treten und die Investitionstätigkeit auszusetzen, wenn keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden. Weitere Informationen zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RL_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagentätigkeit sind jederzeit auf der Website am.pictet unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit²¹⁴

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist das Pfund Sterling (GBP).

Wesentliche Risiken²¹⁵

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen

- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenpartierisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenpartierisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten.

²¹⁴ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

²¹⁵ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers²¹⁶

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine Risikoaversion haben
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²¹⁷

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden,

vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Wochentag²¹⁸ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²¹⁹

Merkmale

BE- ZEICH- NUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer

²¹⁶ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

²¹⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

²¹⁸ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag, und 25. und 26. Dezember.

²¹⁹ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts



Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; <ul style="list-style-type: none"> • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben..-
D2, D2 dy	Für Investoren reserviert, die durch Goldman Sachs Bank investieren.

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²²⁰
I dy	✓	CH0013803546	GBP	Ausschüttend
J dy	✓	CH0013803579	GBP	Ausschüttend
P dy	✓	CH0013803587	GBP	Ausschüttend
R dy	-	CH0046279946	GBP	Ausschüttend

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE ²²⁰
Z dy	-	CH0044647805	GBP	Ausschüttend
D2 dy	✓	CH1322105714	GBP	Ausschüttend
I	-	-	GBP	Thesaurierend
J	-	-	GBP	Thesaurierend
P	-	-	GBP	Thesaurierend
R	-	-	GBP	Thesaurierend
Z	-	-	GBP	Thesaurierend
D2	-	-	GBP	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²²¹

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“, „Z“ UND „D2“

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten²²²

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%

²²⁰ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

²²¹ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

²²² Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrag
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteilsklasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
D2, D2 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%

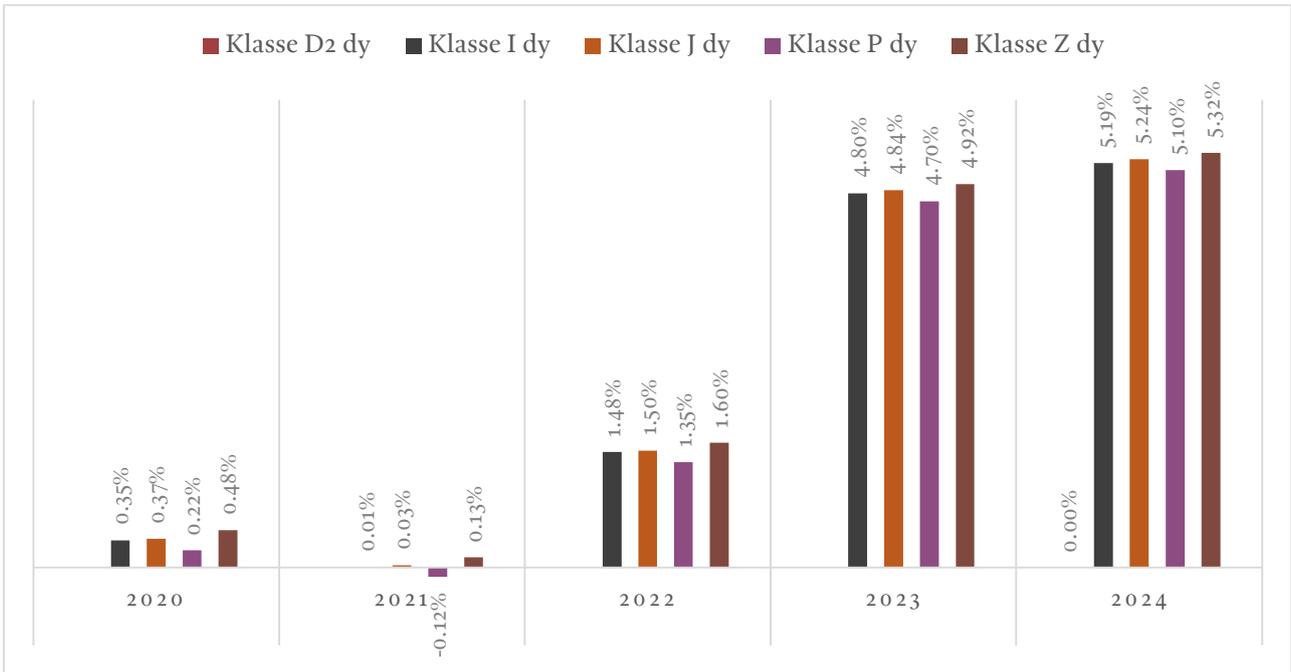
TER²²³

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2022	2023	2024
D2 dy	-	-	0.12%
I dy	0.16%	0.14%	0.17%
J dy	0.14%	0.12%	0.12%
P dy	0.29%	0.28%	0.25%
Z dy	0.04%	0.04%	0.05%

²²³ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse²²⁴



²²⁴ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 17: PICTET CH - ENHANCED LIQUIDITY CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²²⁵

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein **Geldmarktfonds**. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich²²⁶.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Herstellung umstrittener Waffen) erzielen sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM unter der Anlagestrategie

„Einbindung von ESG“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit²²⁷

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken²²⁸

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

²²⁷ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

²²⁸ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

²²⁵ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

²²⁶ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den

Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers²²⁹

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren wollen, dessen Ziel es ist, eine ähnliche Performance zu erzielen wie der Geldmarkt;
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen kurz- und mittelfristigen Anlagehorizont (6 Monate und mehr) haben.

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²³⁰

- **Auftragstag und Annahmeschluss (Cut-Off):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser

²²⁹ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

²³⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekanntesten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Wochentag²³¹ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²³²

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; <ul style="list-style-type: none"> • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage q Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben...-
F, F dy	Für Investoren reserviert, die durch JP Morgan Private Bank investieren

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWEN-DUNG DER ER-TRÄGE ²³³
I dy	✓	CH0021732877	CHF	Aus-schüt-tend
J dy	-	CH0227341747	CHF	Aus-schüt-tend
P dy	✓	CH0021732604	CHF	Aus-schüt-tend
R dy	✓	CH0021732067	CHF	Aus-schüt-tend
Z dy	✓	CH0021733230	CHF	Aus-schüt-tend
F dy	✓	CH1269462383	CHF	Aus-schüt-tend
I	-	-	CHF	Thesaurierend

²³¹ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag, und 25. und 26. Dezember.

²³² Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

²³³ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

Nützliche Hinweise

AN-TEILS-KLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄH-RUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRÄGE ²³³
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH1106259943	CHF	Thesaurierend
F	-	CH1269-462383	CHF	Thesaurierend

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Admini-strative Gebühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver-trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
F, F dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²³⁴

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“, „Z“ UND „F“

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Punktueller Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags

Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens höchstens 0,5%

Vergütungen und Kosten²³⁵

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

TER²³⁶

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS-KLASSE	2022	2023	2024
F dy	-	0.12%	0.13%
I dy	0.14%	0.15%	0.15%
J dy	0.12%	0.13%	0.13%
P dy	0.17%	0.21%	0.22%
R dy	-	0.22%	0.22%

²³⁴ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

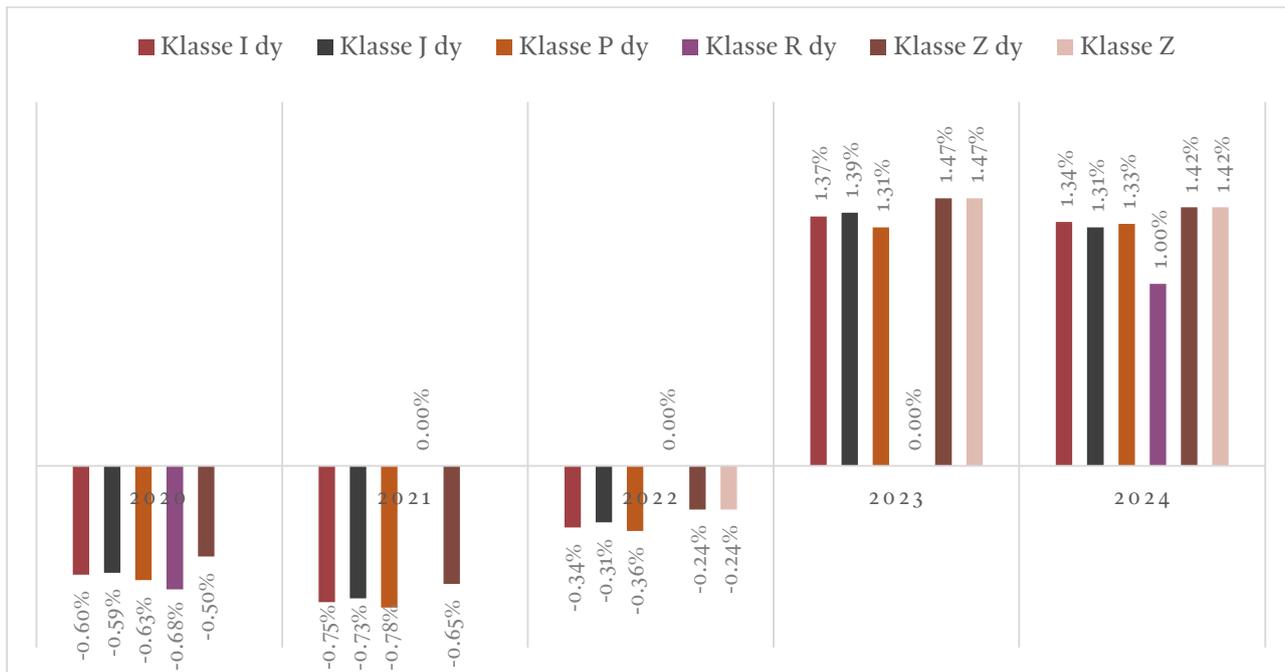
²³⁵ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

²³⁶ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS- KLASSE	2022	2023	2024
Z dy	0.04%	0.04%	0.04%
0.04%Z	0.04%	0.12%	0.04%
F dy	-	0.12%	0.13%

Bisherige Ergebnisse²³⁷



²³⁷ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen

beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 18: PICTET CH - ENHANCED LIQUIDITY EUR

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²³⁸

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein **Geldmarktfonds**. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der Euro.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich²³⁹.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Herstellung umstrittener Waffen) erzielen sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM unter der Anlagestrategie

„Einbindung von ESG“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit²⁴⁰

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

Wesentliche Risiken²⁴¹

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

²⁴⁰ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

²⁴¹ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

²³⁸ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

²³⁹ Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den

Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers²⁴²

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren wollen, dessen Ziel es ist, eine ähnliche Performance zu erzielen wie der Geldmarkt;
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen kurz- und mittelfristigen Anlagehorizont (6 Monate und mehr) haben.

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁴³

- **Auftragstag und Annahmeschluss (Cut-Off):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser

²⁴² Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

²⁴³ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- **Bewertungstag (Pricing Date):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekanntesten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (Calculation Date):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (Settlement Date):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Wochentag²⁴⁴ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁴⁵

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; <ul style="list-style-type: none"> • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage q Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben...-
F, F dy	Für Investoren reserviert, die durch JP Morgan Private Bank investieren

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWEN-DUNG DER ER-TRÄGE ²⁴⁶
I dy	✓	CH0021732711	EUR	Ausschüttend
J dy	✓	CH0484559932	EUR	Ausschüttend
P dy	✓	CH0021732505	EUR	Ausschüttend
R dy	✓	CH0021731614	EUR	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0021733065	EUR	Ausschüttend
F dy	✓	CH1269462375	EUR	Ausschüttend
I	-	-	EUR	Thesaurierend

²⁴⁴ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag, und 25. und 26. Dezember.

²⁴⁵ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

²⁴⁶ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts



Nützliche Hinweise

AN-TEILS-KLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄH-RUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRÄGE ²⁴⁶
J	-	-	EUR	Thesau-rierend
P	-	-	EUR	Thesau-rierend
R	-	-	EUR	Thesau-rierend
Z	-	-	EUR	Thesau-rierend
F	-	-	EUR	Thesau-rierend

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Administra-tive Gebühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver-trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
F, F dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁴⁷

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“, „Z“ UND „F“

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Punktueller Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger: höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags

Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens: höchstens 0,5%

Vergütungen und Kosten²⁴⁸

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

TER²⁴⁹

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

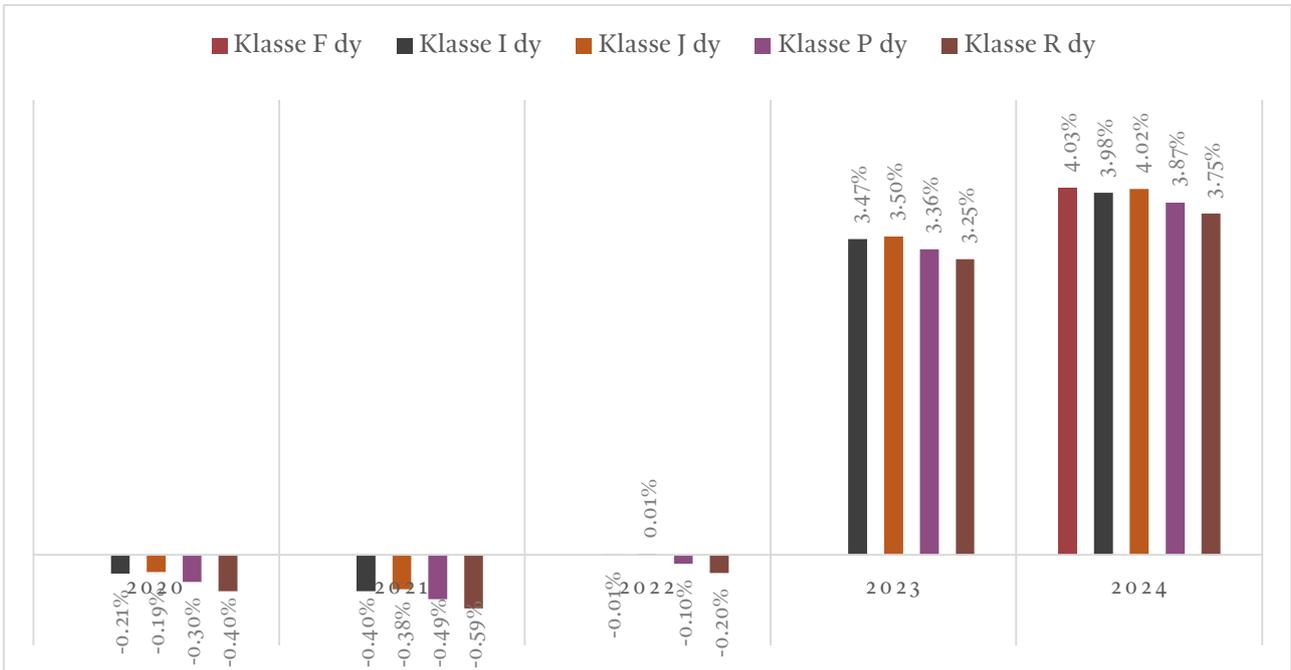
ANTEILS-KLASSE	2022	2023	2024
F dy	-	0.12%	0.12%
I dy	0.15%	0.16%	0.16%
J dy	0.13%	0.13%	0.13%
P dy	0.23%	0.26%	0.272%
R dy	0.34%	0.38%	0.39%
Z dy	0.04%	0.04%	0.04%

²⁴⁷ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

²⁴⁸ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

²⁴⁹ Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse²⁵⁰



²⁵⁰ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen

beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 19: PICTET CH - ENHANCED LIQUIDITY USD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik²⁵¹

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein **Geldmarktfonds**. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich²⁵².

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen (i) in Emittenten, die einen wesentlichen Anteil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf Gesellschaft oder Umwelt (z. B. Abbau von Kraftwerkskohle, Herstellung umstrittener Waffen) erzielen sowie (ii) in Ländern, gegen die internationale Sanktionen verhängt wurden. Weitere Informationen finden sich in unserem Ausschlussrahmen in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM unter der Anlagestrategie

„Einbindung von ESG“. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Schliesslich hat die Fondsleitung auch die Möglichkeit, bei wichtigen ESG-Themen in einen konstruktiven Dialog mit der Geschäftsleitung der Unternehmen zu treten (Engagement). Stimmrechte werden von ihr methodisch ausgeübt. Für die Stimmrechtsvertretung und aktive Einflussnahme (Engagement) sind vorwiegend die Anlageexpertinnen und -experten verschiedener Anlageteams von Pictet Asset Management verantwortlich. Unterstützt werden sie von einem zentralen ESG-Team.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung und zur aktiven Einflussnahme der Fondsleitung gegenüber Unternehmen finden sich in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren (https://documents.am.pictet/?cat=regulatory-permalink&dtyp=RI_POLICY&dla=de&bl=PAM).

Die Berichte der Fondsleitung zur verantwortungsbewussten Anlagetätigkeit sind jederzeit auf der Website [am.pictet](https://www.am.pictet.com) unter der Rubrik „Verantwortungsbewusstes Investieren“ verfügbar.

Rechnungseinheit²⁵³

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken²⁵⁴

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

²⁵³ Gemäss Abschnitt 5.1 des Prospekts

²⁵⁴ Gemäss Abschnitt 1.15 des Prospekts

²⁵¹ Gemäss Abschnitt 1.10 des Prospekts

²⁵² Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Betriebsrisiko:** Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- **Abwicklungsrisiko:** Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- **Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):**
 - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
 - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- **Nachhaltigkeitsrisiken:** Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den

Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers²⁵⁵

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren wollen, dessen Ziel es ist, eine ähnliche Performance zu erzielen wie der Geldmarkt;
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen kurz- und mittelfristigen Anlagehorizont (6 Monate und mehr) haben.

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme²⁵⁶

- **Auftragstag und Annahmeschluss (Cut-Off):** Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser

²⁵⁵ Gemäss Abschnitt 6.2 des Prospekts

²⁵⁶ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- **Bewertungstag (*Pricing Date*):** Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekanntesten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- **Berechnungstag (*Calculation Date*):** Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- **Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*):** Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Wochentag²⁵⁷ nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen²⁵⁸

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; • Anleger, die einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit

Merkmale

BE-ZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; <ul style="list-style-type: none"> • kollektive Kapitalanlagen; • Vorsorgeeinrichtungen; • karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000.- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
F, F dy	Für Investoren reserviert, die durch JP Morgan Private Bank investieren

Nützliche Hinweise

AN-TEILSKLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄHRUNG	VERWEN-DUNG DER ER-TRÄGE ²⁵⁹
I dy	✓	CH0021732778	USD	Ausschüt-tend
J dy	✓	CH0380645348	USD	Ausschüt-tend
P dy	✓	CH0021732554	USD	Ausschüt-tend
R dy	✓	CH0021731838	USD	Ausschüt-tend
Z dy	-		USD	Ausschüt-tend
F dy	✓	CH0599811418	USD	Ausschüt-tend
I	-	-	USD	Thesaurierend

²⁵⁷ Alle Wochentage ausser Samstag und Sonntag sowie 1. Januar, Ostermontag, und 25. und 26. Dezember.

²⁵⁸ Gemäss Abschnitt 1.6 des Prospekts

²⁵⁹ Gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts

Nützliche Hinweise

AN-TEILS-KLASSEN	STA-TUS AK-TIV	ISIN-CODE	REFE-RENZWÄH-RUNG	VER-WEN-DUNG DER ER-TRÄGE ²⁵⁹
J	-	-	USD	Thesaurierend
P	✓	CH0598313978	USD	Thesaurierend
R	✓	CH0596699485	USD	Thesaurierend
Z	-	-	USD	Thesaurierend
F	-	-	USD	Thesaurierend

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Anteils-klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANK-KOMMISSIONEN
	Administra-tive Gebühr, Jahressatz	Verwal-tungskom-mission, Jahressatz	Depotge-bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver-trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
F, F dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten²⁶⁰

Die Nebenkosten werden wie in Abschnitt 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

ANTEILSKLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“, „Z“ UND „F“

Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Punktueller Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags

Auszahlung von Liquidationsbeträgen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens höchstens 0,5%

Vergütungen und Kosten²⁶¹

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENT-SATZ
Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögens	CHF 200

TER²⁶²

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS-KLASSE	2022	2023	2024
F dy	0.12%	0.12%	0.12%
I dy	0.20%	0.23%	0.24%
J dy	0.18%	0.18%	0.18%
P dy	0.34%	0.38%	0.40%
R dy	0.44%	0.49%	0.51%

²⁶⁰ Gemäss Abschnitt 1.8 des Prospekts

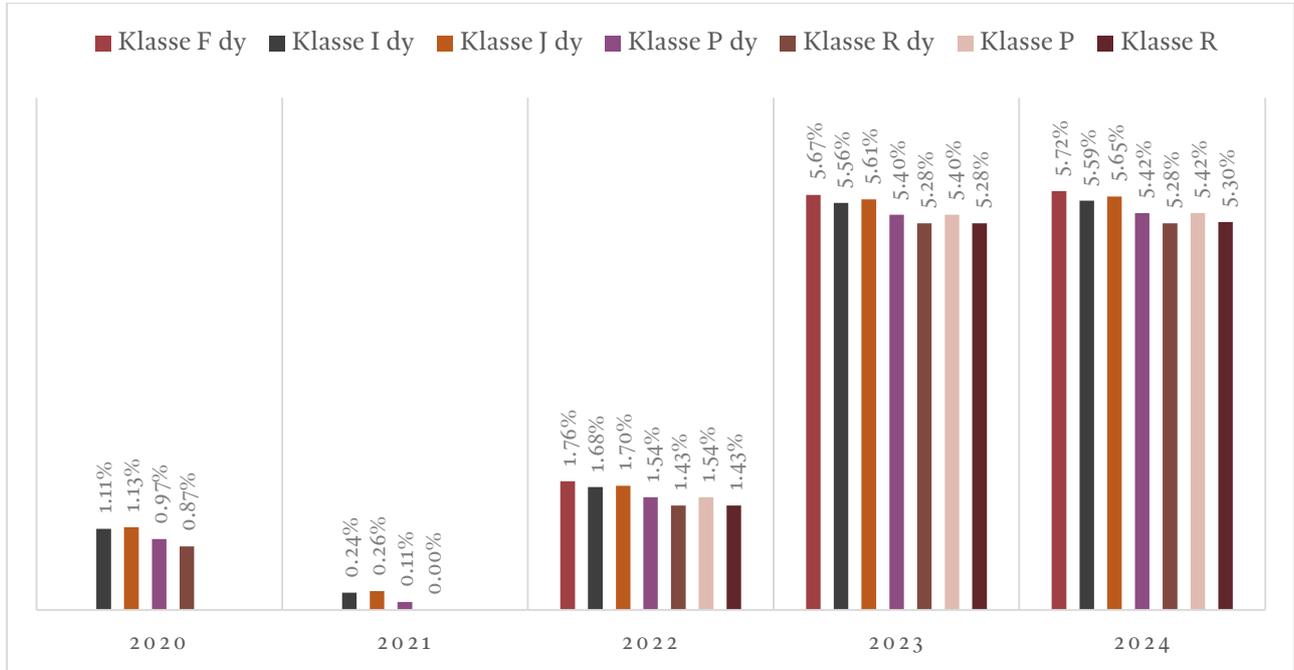
²⁶¹ Gemäss Abschnitt 1.12 des Prospekts

²⁶² Gemäss Abschnitt 1.12.b des Prospekts

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILS- KLASSE	2022	2023	2024
P	0.34%	0.39%	0.40%
R	0.44%	0.48%	0.40%

Bisherige Ergebnisse²⁶³



²⁶³ Gemäss Abschnitt 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen

beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Pictet CH besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (nachstehend der „Fonds“) mit Teilvermögen im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Es bestehen zurzeit folgende Teilvermögen:

- a. Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds
- b. Pictet CH - CHF Bonds Tracker
- c. Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker
- d. Pictet CH - CHF Sustainable Bonds
- e. Pictet CH - LPP 25
- f. Pictet CH - LPP 40
- g. Pictet CH - Global Equities
- h. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF
- i. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR
- j. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD
- k. Pictet CH - Swiss Mid Small Cap
- l. Pictet CH - Swiss Market Tracker
- m. Pictet CH - Short-Term Money Market CHF
- n. Pictet CH - Short-Term Money Market EUR
- o. Pictet CH - Short-Term Money Market USD
- p. Pictet CH - Short-Term Money Market GBP
- q. Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF
- r. Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR
- s. Pictet CH - Enhanced Liquidity USD

2. Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.

3. Depotbank ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.

4. Die Fondsleitung hat keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für die Teilvermögen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2. Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3. Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger²⁶⁴ selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen in Bezug auf Teilvermögen und Umbrella-Fonds der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder nur einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten,

²⁶⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermaßen für beide Geschlechter.

Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe §27). Die Fondsleitung kann der Aufsichtsbehörde neue Teilvermögen zur Genehmigung vorlegen.
5. Die Fondsleitung kann Teilvermögen mit anderen Anlagefonds oder Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von §24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von §25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln, oder gemäss den Bestimmungen von §26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4. Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und

informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer

delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

7. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
8. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
9. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
10. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
11. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5. Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Begrenzungen gemäss §6 Ziff. 3 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger

die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder die Risikoverwaltung oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Barauszahlung ihres Anteils am Teilvermögen verlangen. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers (ausgenommen (i) Anleger mit Wohn- bzw. Geschäftsitz in Japan und (ii) für diese Anleger gewidmeten kollektive Kapitalanlagen, für welche die Möglichkeit der Sachauszahlung ausgeschlossen ist) und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §17, Ziff. 2.8 vorgenommen werden.
7. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger
 - a. natürliche Personen,

- b. passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder
- c. spezifizierte US-Personen („Specified US Persons“) sind,
- wie diese Begriffe im US-amerikanischen Gesetz „US Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA), den „FATCA Final Regulations“ und/oder einem Regierungsabkommen (IGA) für die Umsetzung von FATCA definiert sind. Die Anleger müssen ihren Status gemäss FATCA mit entsprechenden Steuerdokumenten belegen, insbesondere mit dem Formular „W-8BEN-E“ der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS), das regelmässig laut den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss.
8. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger
- a. natürliche Personen oder
- b. passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, passive NFE), einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden, sind;
- wie im Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und im gemeinsamen Standard für die Melde- und Sorgfaltspflichten der OECD (zusammen „AIA-Standards“) definiert. Die Anleger müssen ihren Status mit stichhaltigen Dokumenten belegen.
9. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Fortbestehen des Rechts als Eigentümer oder als wirtschaftlich Berechtigter an Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn diese Person damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung aus der Schweiz oder dem Ausland verstösst, oder wenn der Fonds oder seine Anteilsinhaber dadurch ungünstigen regulatorischen oder steuerlichen Folgen (einschliesslich im Rahmen von FATCA und der AIA-Standards) ausgesetzt sind, indem sie die Zeichnungsaufträge ablehnen oder eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäss Ziff. 12 und 13 durchführen.
10. Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwertigen Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, und für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen oder der AIA-Standards. Personenbezogene Daten von Anlegern müssen möglicherweise der IRS mitgeteilt werden, und personenbezogene Daten von Anteilsinhabern können den Schweizer Steuerbehörden oder einer anderen zuständigen Steuerbehörde, z.B. in seinem Wohnsitzland, gemeldet werden.
11. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem „Soft Closing“ unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
12. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b. der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen

Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

13. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen des Fonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann, dazu zählen vor allem auch jede von einer Anforderung von FATCA oder den AIA-Standards abgeleitete Steuer- oder andere Verbindlichkeit und jeder Verstoß dagegen;
 - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§6. Anteile und Anteilsklassen

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am jeweiligen ungeteilten Teilvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

- Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von §27.
- Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
- Wenn nichts Gegenteiliges erwähnt wird, ist die Referenzwährung jeder Anteilsklasse diejenige, die in der Bezeichnung der Klasse oder gegebenenfalls in der Bezeichnung des Teilvermögens steht.
- Die Ausschüttende Anteilsklassen gemäss §22 sind mit "dy" gekennzeichnet.
- Die Möglichkeit der Sacheinlage oder Sachauszahlung ist für (i) Anleger mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Japan und (ii) für diese Anleger gewidmeten kollektive Kapitalanlagen ausgeschlossen.
- Jedes Teilvermögen kann verschiedene Anteilsklassen haben, die in einer entsprechenden Liste im Prospekt aufgeführt sind. Zurzeit besteht für jedes Teilvermögen die Möglichkeit, folgende Anteilsklassen zu haben.

Anteilsklassen der Kategorie „I“

- Anteilsklassen der Kategorie „I“ stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:
 - > qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3-5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen;
 - > Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen

Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben;

- > kollektive Kapitalanlagen;
- > Vorsorgeeinrichtungen;
- > karitative Organisationen.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- > I, I CHF, I USD, I dy, I dy CHF und I dy USD
- > HI CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.

Anteilsklassen der Kategorie „J“

a. Anteilsklassen der Kategorie „J“ stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 5'000'000, bzw. CHF 50'000'000 für die Teilvermögen **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH - Short-Term Money Market CHF**, **Pictet CH - Short-Term Money Market EUR**, **Pictet CH - Short-Term Money Market USD**, **Pictet CH - Short-Term Money Market GBP**, **Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF**, **Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR** und **Pictet CH - Enhanced Liquidity USD** und CHF 100'000'000 für das Teilvermögen **Pictet CH - CHF Bonds Tracker** und **Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker**, investieren.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- > J, J CHF, J USD, J dy, J dy CHF und J dy USD

Anteilsklassen der Kategorie „P“

a. Anteilsklassen der Kategorie „P“ sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- > P, P CHF, P USD, P dy, P dy CHF und P dy USD
- > HP CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.

Anteilsklassen der Kategorie „R“

- a. Anteilsklassen der Kategorie „R“ unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
- b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:
 - > R, R CHF, R USD, R dy, R dy CHF und R dy USD
 - > HR CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.

Anteilsklassen der Kategorie „SJ“

- a. Anteilsklassen der Kategorie „SJ“ stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ihrer ersten Investition investieren und die danach über einen Betrag im Wert von über CHF 200 000 000 verfügen.
- b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:
 - > SJ

Anteilsklassen der Kategorie „Z“

- a. Anteilsklassen der Kategorie „Z“ stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
- b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:
 - > Z, Z CHF, Z USD, Z dy, Z dy CHF und Z dy USD

Anteilsklassen der Kategorie „Zo“

- a. Anteilsklassen der Kategorie „Zo“ stehen auf Anfrage ausschliesslich folgenden Zielgruppen zur Verfügung:
 - > Anlegern, die mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, welche sich ausdrücklich auf die Anteilsklasse/n der Kategorie „Zo“ beziehen;

- > Teilvermögen von Dachfonds, wie in §25 Ziff. 3 des vorliegenden Fondsvertrags definiert.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- > Zo, Zo CHF, Zo EUR, Zo USD, Zo JPY, Zo dy, Zo dy CHF, Zo dy EUR, Zo dy USD und Zo dy JPY
- > HZo CHF und HZo dy CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.

Anteilsklassen der Kategorie „F“

c. Anteilsklassen der Kategorie „F“ sind auf Anfrage ausschliesslich für Investoren reserviert, die durch JP Morgan Private Bank investieren.

d. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- > F, F dy

Anteilsklassen der Kategorie „D2“

a. Anteilsklassen der Kategorie „D2“ sind auf Anfrage ausschliesslich für Investoren reserviert, die durch Goldman Sachs Bank investieren.

b. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- > D2, D2 dy

Anteilsklassen der Kategorie „T4“

c. Anteilsklassen der Kategorie „T4“ sind auf Anfrage ausschliesslich für Investoren reserviert, die durch die „Mosaic“-Plattform von Goldman Sachs investieren.

d. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- > T4, T4 dy

8. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verurkundet, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheins unter Kostenfolge verlangen. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich. Bei Fraktionsanteilen

besteht kein Anspruch auf deren Verurkundung. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.

9. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen gemäss §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von §5, Ziff. 12 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§7. Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss §12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§8. Anlageziel und -politik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1, Bst. g einzubeziehen.

b. Derivate, wenn

- i. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und
- ii. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Derivate werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

- i. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und
- ii. die Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

Derivate können gemäss §12 eingesetzt werden.

c. Strukturierte Produkte, wenn

- i. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und
- ii. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Strukturierte Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

- i. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und
- ii. die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn

- i. deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen;
- ii. für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen Effektenfonds und
- iii. diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- iv. Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von

Zielfonds anlegen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“).

- e. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g. Jedes Teilvermögen kann, wenn nichts anderes in seiner Anlagepolitik erwähnt ist, insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens in andere als die vorstehend in Bst. a-f genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind
 - i. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren sowie
 - ii. echte Leerverkäufe aller Art.

Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds

2. Beim Teilvermögen **Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds**:

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des Gesamtvermögens in:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche,

auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern; durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens 5 Jahren für das Portfolio und von höchstens 10 Jahren für Einzeltitel;

- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - i. Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung, Portfolioduration, Anlageland bzw. -region usw. den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
 - ii. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;
 - iv. zusätzlich kann das Teilvermögen Aktien in- und ausländischer Gesellschaften und sonstige Beteiligungsrechte erwerben;
 - v. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - i. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - ii. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte insgesamt höchstens 10%;

- iii. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- d. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Die Fondsleitung investiert das Staatsanleihensegment des Teilvermögens im Wesentlichen in Anleihen, die von Emittenten ausgegeben wurden, die ein ESG-Rating aufweisen, das gleich oder höher als der Durchschnitt ist und das von anerkannten Anbietern oder der Fondsleitung selbst erteilt wurde. Der Anteil der im Segment enthaltenen Anlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens, ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.
 - iii. Die Fondsleitung investiert im Portfoliosegment „Staatsanleihen“ im Wesentlichen in von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder lokalen Gebietskörperschaften (Kantonen, Städten) begebene Schuldtitel.
 - iv. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Unternehmensanleihensegments (Anleihen von Gesellschaften) des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet

sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Unternehmensanleihensegments des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, so dass das Unternehmensanleihensegment des Teilvermögens wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

- v. Der Anteil der im Teilvermögen enthaltenen Anlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Teilvermögens, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.
- vi. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - CHF Bonds Tracker

3. Beim Teilvermögen **Pictet CH - CHF Bonds Tracker**:

- a. Die Fondsleitung versucht, mit der im Fondsprospekt beschriebenen Optimised-Sampling-Methode die Performance des „Swiss Bond Index (AAA-BBB Composite)“ nachzubilden, und investiert in:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr

Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;

- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c investieren in:
 - i. Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von in- und ausländischen Emittenten, die den vorerwähnten Währungsanforderungen usw. nicht genügen;
 - ii. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;
 - iv. zusätzlich kann das Teilvermögen Aktien in- und ausländischer Gesellschaften und sonstige Beteiligungsrechte erwerben;
 - v. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - i. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - ii. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte insgesamt höchstens 10%;
 - iii. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- d. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker

4. Beim Teilvermögen **Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker**:

- a. Die Fondsleitung versucht, mit der im Fondsprospekt beschriebenen Optimised-Sampling-Methode die Performance des „Swiss Bond Index ESG AAA-BBB Total Return“ nachzubilden, und investiert mindestens 2/3 des gesamten Fondsvermögens in:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern. Die Obligationen müssen Qualitätsanleihen sein, d. h. Obligationen, die zur Zeit des Kaufs ein Mindestrating von BBB, wie nach der Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen. Verschlechtert sich die Qualität einer Anleihe, wird diese innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.
 - ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - i. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;
 - ii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- i. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - ii. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte insgesamt höchstens 10%;
 - iii. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
 - iv. auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen oder privaten Emittenten;
 - v. Hochzinsanleihen, d. h. Obligationen, deren Rating niedriger ist als BBB, wie nach der Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder die anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen.
- d. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
- i. Die Fondsleitung investiert mindestens 95% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in Obligationen, die von Unternehmen ausgegeben werden und als ESG-konform angesehen werden können, d.h., sie erfüllen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien. Die verbleibenden 5% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, der sich aus dem Besitz von Derivaten und dem Umgang mit Liquiditätsrisiken oder aus punktuellen Engagements in Reaktion auf titelspezifische Ereignisse ergibt. Zu diesem Zweck wählt die Fondsleitung einen Index aus, dessen Anbieter Wertpapiere mit der besten Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistung auswählt. Die Fondsleitung führt keine eigene Analyse durch, sondern verlässt sich auf die Analyse des Indexanbieters.
 - ii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen, und achtet darauf, methodisch die Stimmrechte auszuüben.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

- e. Effektenleihe ist für dieses Teilermögen nicht erlaubt.

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH - LPP 25** und **Pictet CH - LPP 40**. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben.

Pictet CH - CHF Sustainable Bonds

5. Beim Teilvermögen **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds**:

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des gesamten Fondsvermögens in:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldern. Die Obligationen müssen Qualitätsanleihen sein, d. h. Obligationen, die zur Zeit des Kaufs ein Mindestrating von BBB, wie nach der Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen. Verschlechtert sich die Qualität einer Anleihe, wird diese innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.
 - ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die laut ihrer Dokumentation ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

Bei Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - i. auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen oder privaten Emittenten;
 - ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. a.ii. vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;

- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - iv. Hochzinsanleihen, d. h. Obligationen, deren Rating niedriger ist als BBB, wie nach der Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder die anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen.
- c. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt 100% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.
 - iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

- d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - i. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - ii. Hochzinsanleihen höchstens 20%;
 - iii. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 10**, **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 25**, **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 40**, **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 60**, **Pictet CH - LPP 25** und **Pictet CH - LPP 40**. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben.

Pictet CH - LPP 25

6. Bei der Anlage des Teilvermögens **Pictet CH - LPP 25** orientiert sich die Fondsleitung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und kann alle Anlagemöglichkeiten der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) ausschöpfen. Das Teilvermögen ist grundsätzlich zu 25% in Aktien investiert, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf.
- a. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken und Fremdwährungen lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner;
 - ii. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine,

- Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder im Ausland haben;
- iv. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - v. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- i. Aktien, einschliesslich Aktien aus Wandelanleihen, höchstens 35%; Aktien, die aus der Umwandlung von Wandelobligationen resultieren, fallen ebenfalls unter diese Grenze.
 - ii. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%.
- c. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:
- i. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können - unabhängig von deren ESG-Ansatz. Um Anlagen zu sein, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, verfolgen die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.
- iii. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf den Durchschnitt der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.
 - iv. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt Stimmrechte methodisch aus.
- Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind im Übrigen dem Prospekt zu entnehmen.
- d. Als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Zielfonds anlegen: **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker** und **Pictet CH Institutional - CHF Bonds**. Das Teilvermögen darf für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der

vorgenannter Kollektivanlagen erwerben. Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Pictet CH - LPP 40

7. Bei der Anlage des Teilvermögens **Pictet CH - LPP 40** orientiert sich die Fondsleitung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und kann alle Anlagemöglichkeiten der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) ausschöpfen. Das Teilvermögen ist grundsätzlich zu 40% in Aktien investiert, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf.

- a. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken und Fremdwährungen lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - ii. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder im Ausland haben;
 - iv. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
 - v. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

b. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf

das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- i. Aktien, einschliesslich Aktien aus Wandelanleihen, höchstens 50%; Aktien, die aus der Umwandlung von Wandelobligationen resultieren, fallen ebenfalls unter diese Grenze.
 - ii. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%.
- c. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:
- i. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können - unabhängig von deren ESG-Ansatz. Um Anlagen zu sein, von denen gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten, verfolgen die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Bst. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an.
 - iii. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten,

wobei sie sich auf den Durchschnitt der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

- iv. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

- d. Als Dachfonds kann dieses Teilvermögen bis zu 50% seines Vermögens in jeden der folgenden Ziel-fonds anlegen: **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker** und **Pictet CH Institutional - CHF Bonds**. Das Teilvermögen darf für das Fondsvermögen bis zu 100% der Anteile der vorgenannter Kollektivanlagen erwerben. Transaktionen dieser Art dürfen nicht zu einer Häufung der Verwaltungs- und Depotgebühren führen. Die Anleger werden auf die in §15 Ziff. 11 des Fondsvertrags beschriebenen Risiken hingewiesen.

Pictet CH - Global Equities

8. Beim Teilvermögen **Pictet CH - Global Equities**:

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des gesamten Teilvermögens in:
 - i. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine,

Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder im Ausland haben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind.

- ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;
- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:
 - i. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf eine beliebige Währung lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner;
 - ii. auf eine beliebige Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den Bst. a.ii. vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;
 - iv. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - i. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;

- ii. höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
- d. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt Stimmrechte methodisch aus.

Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF

9. Für das Teilvermögen **Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF**, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

- a. Die Fondsleitung legt das gesamte Teilvermögen in Geldmarktinstrumenten oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten an, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- b. Laut Anlagestrategie kann das Teilvermögen ausschliesslich zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.
- c. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

- iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.
- d. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- e. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- f. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- g.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- h. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig.
- i. „CHF“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
- j. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die

Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

k. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

l. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
- ii. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR

10. Für das Teilvermögen **Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR**, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

- a. Die Fondsleitung legt das gesamte Teilvermögen in Geldmarktinstrumenten oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten an, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- b. Laut Anlagestrategie kann das Teilvermögen ausschliesslich zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.
- c. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.
- d. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- e. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.

- f. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- g.
- i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- h. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig.
- i. „EUR“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
- j. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Laufen die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- k. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.
- l. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz

(Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontrollierten Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD

11. Für das Teilvermögen **Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD**, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

- a. Die Fondsleitung legt das gesamte Teilvermögen in Geldmarktinstrumenten oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten an, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters,

- denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- b. Laut Anlagestrategie kann das Teilvermögen ausschliesslich zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.
- c. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
- i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.
- d. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- e. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- f. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- g.
- i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- h. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig.
- i. „USD“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
- j. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Laufen die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- k. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.
- l. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:
- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio

des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - Swiss Mid Small Cap

12. Beim Teilvermögen *Pictet CH - Swiss Mid Small Cap*:

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des gesamten Fondsvermögens in:
 - i. Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) kleiner und mittlerer Unternehmen wie sie aus der von den Organen der Schweizer Börse berücksichtigten Klassifizierung zur Berechnung des Swiss Performance Index Extra (SPI Extra) hervorgehen und die ihren Sitz oder den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind.
 - ii. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;

- iii. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Punkt ii. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

- b. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilfonds investieren in:
 - i. Obligationen, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - ii. auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - iii. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die den vorerwähnten Anforderungen nicht genügen;
 - iv. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilfonds beziehen, einzuhalten:
 - i. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - ii. Obligationen höchstens 10%.
- d. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete

Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Fonds jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Fonds jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass der Fonds wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex. Die verbleibenden 10% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.
- iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt Stimmrechte methodisch aus.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

- i. Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine usw.) sowie Genussscheine von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind.
 - ii. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b. Die Fondsleitung investiert ferner höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilfonds in:
- i. Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine usw.) oder Genussscheine, die von Gesellschaften begeben werden, die die unter Bst. a oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen;
 - ii. bis zu 20% des gesamten Fondsvermögens in Obligationen von Gesellschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Schweiz;
 - iii. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- c. Bis zu 10% des gesamten Fondsvermögens in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien der Anlagepolitik dieses Anlagefonds oder in Anteilen von Geldmarktfonds anlegen. Ausserdem sind Direktanlagen in Immobilienwerte nicht zulässig.
- d. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie übt Stimmrechte methodisch aus.

Pictet CH - Swiss Market Tracker

13. Beim Teilvermögen **Pictet CH - Swiss Market Tracker**:

- a. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des Gesamtvermögens in:

Pictet CH - Short-Term Money Market CHF

- 14. Für das Teilvermögen **Pictet CH - Short-Term Money Market CHF**, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
- i. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - ii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - iii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
 - v. derivative Finanzinstrumente.
- Für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss Punkt v. oben gilt, dass die Fondsleitung diese nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen darf.
- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
- i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- f.
- i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- g. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a nicht genügen, oder in Forderungswertrechte,

die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.

- h. „CHF“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
- i. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- j. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.
- k. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der

Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

- iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - Short-Term Money Market EUR

15. Für das Teilvermögen **Pictet CH - Short-Term Money Market EUR**, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - i. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern;
 - ii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - iii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;

- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss Punkt v. oben gilt, dass die Fondsleitung diese nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen darf.

- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- f.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- g. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
- h. „EUR“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
 - i. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Laufen die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
 - j. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.
 - k. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:
 - i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder

ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

- ii. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.
- iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - Short-Term Money Market USD

16. Für das Teilvermögen **Pictet CH - Short-Term Money Market USD**, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - i. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - ii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - iii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
 - iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
 - v. derivative Finanzinstrumente.

Für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss Punkt v. oben gilt, dass die Fondsleitung diese nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen darf.
- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

- iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- f.
- i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
 - ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- g. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
- h. „USD“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
- i. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Laufen die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- j. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.
- k. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:
- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - ii. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von

anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.

- iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - Short-Term Money Market GBP

17. Für das Teilvermögen **Pictet CH - Short-Term Money Market GBP**, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - i. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
 - ii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - iii. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und

Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;

- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Für Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten gemäss Punkt v. oben gilt, dass die Fondsleitung diese nur zur Absicherung gemäss der Geldmarktanlagestrategie einsetzen darf.

- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.
 - ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.
- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.
- f.
 - i. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig

- werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
- ii. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.
- g. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
- h. „GBP“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
- i. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Laufen die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- j. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.
- k. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:
- i. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstöße gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
- ii. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die verbleibenden 20% entsprechen dem maximal zulässigen Anteil des Portfolios, für den aufgrund fehlender Ratings oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratingvergabe keine ESG-Analyse durchgeführt wird.
- iii. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

*Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF*18. Für das Teilvermögen **Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF**, einen Geldmarktfonds:

a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren bei einem Performance-Profil wie mit Geldmarktanlagen in Übereinstimmung mit nachstehend aufgeführter Anlagepolitik einen hohen Kapitalerhaltungsgrad zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

- i. auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;
- ii. auf alle Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
- iii. Obligationen (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
- iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
- v. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Punkt v. oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

- i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten. Von einer Zentral-, Regional- oder Lokalbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der

Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begebene oder garantierte Instrumente gelten als investitionswürdig und erhalten mindestens die Note „Investment Grade“.

- ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit eines Instruments beträgt höchstens 2 Jahre, sofern die bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeit 397 Tage nicht überschreitet.
 - d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 6 Monate nicht überschreiten.
 - e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 12 Monate nicht überschreiten.
 - f. „CHF“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
 - g. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
 - h. Die Fondsleitung wendet einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von

Ziff. 1, Bst. d mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

- i. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
- j. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.
- k. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR

19. Für das Teilvermögen *Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR*, einen Geldmarktfonds:

- a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren bei einem Performance-Profil wie mit Geldmarktanlagen in Übereinstimmung mit nachstehend aufgeführter Anlagepolitik einen hohen Kapitalerhaltungsgrad zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - i. auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern;
 - ii. auf alle Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - iii. Obligationen (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des

gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und

- v. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Punkt v. oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:
 - i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten. Von einer Zentral-, Regional- oder Lokalbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begebene oder garantierte Instrumente gelten als investitionswürdig und erhalten mindestens die Note „Investment Grade“.
 - ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit eines Instruments beträgt höchstens 2 Jahre, sofern die bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeit 397 Tage nicht überschreitet.
- d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 6 Monate nicht überschreiten.

- e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 12 Monate nicht überschreiten.
- f. „EUR“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
- g. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Laufen die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
- h. Die Fondsleitung wendet einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.
- i. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
- j. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.
- k. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.

Pictet CH - Enhanced Liquidity USD

- 20. Für das Teilvermögen **Pictet CH - Enhanced Liquidity USD**, einen Geldmarktfonds:
 - a. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren bei einem Performance-Profil

wie mit Geldmarktanlagen in Übereinstimmung mit nachstehend aufgeführter Anlagepolitik einen hohen Kapitalerhaltungsgrad zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

- i. auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern;
 - ii. auf alle Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;
 - iii. Obligationen (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
 - iv. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und
 - v. derivative Finanzinstrumente.
- Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Punkt v. oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
- b. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

- i. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten. Von einer Zentral-, Regional- oder Lokalbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begebene oder garantierte Instrumente gelten als investitionswürdig und

- erhalten mindestens die Note „Investment Grade“.
- ii. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.
 - iii. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.
 - iv. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.
- c. Die Restlaufzeit eines Instruments beträgt höchstens 2 Jahre, sofern die bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeit 397 Tage nicht überschreitet.
 - d. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 6 Monate nicht überschreiten.
 - e. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 12 Monate nicht überschreiten.
 - f. „USD“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.
 - g. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.
 - h. Die Fondsleitung wendet einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziff. 1, Bst. d mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.
 - i. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.
 - j. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.
 - k. Effektenleihe ist für dieses Teilvermögen nicht erlaubt.
21. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.
 22. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§9. Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§10. Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit einer Aufsicht unterstellten und auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten und zugelassenen zentralen Gegenparteien und Sammelverwahrstellen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% je Teilvermögen ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Ziel der Fondsleitung ist es jedoch, dass der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten beträgt, oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten bestehen, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens „AAA“, „Aaa“ oder gleichwertig aufweisen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger bzw. Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
9. Effektenleihe ist für das Teilvermögen Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker nicht erlaubt.

§11. Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden. Das „Repo“ ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) vorübergehend das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes. Das „Repo“ ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein „Reverse Repo“. Mit einem „Reverse Repo“ erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten zentralen Gegenparteien und Sammelverwahrstellen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art pro Teilvermögen nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss §13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Im Rahmen eines „Reverse Repo“ kann die Fondsleitung nur Sicherheiten im Sinne von Art 51 KKV-FINMA annehmen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben

Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus Reverse Repos gelten als flüssige Mittel gemäss §9 und nicht als Kreditgewährung gemäss §13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§12. Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
2. Bei der Risikomessung wird der Commitment-Ansatz II angewendet. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens gemäss §13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven

oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.
 - a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zu Zwecken der Absicherung abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, wenn dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und wenn der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln unter Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der dem Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels

international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- d. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hochliquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nichtstandardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
 6. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 7. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 8. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, errechnet werden und jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag grundsätzlich mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 9. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des

Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zum Gegenparteirisiko von Derivaten;
- zu den Kreditderivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zur Sicherheitenstrategie.

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektleihe gemäss §10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss §11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss §11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in

Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten eines Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein Engagement erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§15. Risikoverteilung

1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a. Anlagen gemäss §8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b. flüssige Mittel gemäss §9;
 - c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
3. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6. Bei indexierten Teilvermögen kann die Fondsleitung abweichend vom Vorhergesagten 20% des gesamten Teilvermögens (einschliesslich Finanzderivate) in Effekten und Geldmarktinstrumente des gleichen

Emittenten investieren. Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%. Der Emittent ist im Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen zu nennen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss §9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss §8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4-6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend. Bei indexierten Teilvermögen kann die vorerwähnte Limite von 20% für einen Emittenten auf 35% angehoben werden.
8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend. Bei indexierten Teilvermögen kann die vorerwähnte Limite von 20% für einen Emittenten auf 35% angehoben werden.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Abweichend hiervon liegt die Limite für folgende Teilvermögen bei 50%: die Teilvermögen **Pictet CH - LPP 25** und **Pictet CH - LPP 40**; somit können bis zu 50% des gesamten Vermögens dieser Teilvermögen in jedem der Zielfonds: **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker** und **Pictet CH Institutional - CHF Bonds** angelagt werden.
10. Die Fondsleitung darf pro Teilvermögen keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt. Abweichend hiervon können die Teilvermögen **Pictet CH - LPP 25** und **Pictet CH - LPP 40** („Dachfondsteilvermögen“) bis zu 100% der Anteile der Teilvermögen **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds**, **Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker** und **Pictet CH Institutional - CHF Bonds** („Zielteilvermögen“) halten. Wenn eins der Dachfondsteilvermögen die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte eines der Zielteilvermögens beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielteilvermögens erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Sofern das Reglement des Zielteilvermögens dies vorsieht, kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating (Kürzung der Rücknahmeanträge und Übertragung des verbleibenden Anteils auf den nächsten Ausführungstag) Gebrauch zu machen, um nachteilige Wirkungen für die verbliebenen Anleger des Zielteilvermögens zu verhindern. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Das vom Rückzahlungsantrag betroffene Zielteilvermögen muss unverzüglich liquidiert werden, und in diesem Fall erhält das Dachfondsteilvermögen den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% bzw. bei indexierten Teilvermögen 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 4 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden. Die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind aus dem Prospekt und im Basisinformationsblatt ersichtlich.
14. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% bzw. bei indexierten Teilvermögen 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktanlagen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen enthalten; bis höchstens 30% des gesamten Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind aus dem Prospekt und im Basisinformationsblatt ersichtlich.
15. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:
- die OECD-Mitgliedstaaten
 - Singapur
 - Hongkong
 - die Schweizer Kantone
 - die Afrikanische Entwicklungsbank
 - die Asiatische Entwicklungsbank
 - die Europäische Investitionsbank
 - Eurofima
 - die Interamerikanische Entwicklungsbank
 - die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
 - der Europarat
 - die Europäische Union
 - die Internationale Finanzkorporation
 - die Nordische Investitionsbank
 - die Weltbank
 - die Zentralbanken der OECD-Mitgliedstaaten.
16. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% bzw. bei indexierten Teilvermögen 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einer der beiden Schweizer Pfandbriefzentralen, d.h. entweder der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode

1. Der Nettoinventarwert (NIW-Bewertung) der Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit (RE), d.h. der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Bank- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Nettoinventarwertes des entsprechenden

Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann auch an Tagen, an welchen keine Anteile gekauft oder verkauft werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer NIW“) berechnen, z.B., wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Samstag oder einen Sonn- oder Feiertag entfällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Tageskurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Geldmarktinstrumente werden wie folgt bewertet:
 - a. Für die Teilvermögen **Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF**, **Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR**, **Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD**, **Pictet CH - Short-Term Money Market CHF**, **Pictet CH - Short-Term Money Market EUR**, **Pictet CH - Short-Term Money Market USD** et **Pictet CH - Short-Term Money Market GBP**, **Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF**, **Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR** und **Pictet CH - Enhanced Liquidity USD** werden Geldmarktinstrumente nach Ziff. 2 bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (*mark to market*) bewertet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in

diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags;

- b. Für die anderen Teilvermögen werden Geldmarktinstrumente nach Ziff. 2 bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (*mark to market*) bewertet.

Folglich widerspiegelt die Bewertungsbasis der verschiedenen Anlagen die Markttrenditen. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufenen Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Der Inventarwert jedes Teilvermögens wird auf 0,01 RE gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern
 - i. solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern

- ii. die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern
- iii. auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn
 - i. für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn
 - ii. klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Teilvermögen, getätigt wurden.

8. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Kategorien „I“, „J“, „P“, „R“, „SJ“ und „F“ der Teilvermögen **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds, Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds, Pictet CH - CHF Bonds Tracker, Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker, Pictet CH - LPP 25, Pictet CH - LPP 40, Pictet CH - Global Equities, Pictet CH - Swiss Mid Small Cap, und Pictet CH - Swiss Market Tracker** zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert („Swinging Single Pricing“). Die maximale Anpassung beläuft sich auf den folgenden Prozentsatz des Nettoinventarwertes der NIW-Bewertung betragen:

Höchste Anpassung der NIW-Bewertung

TEILVERMÖGEN	PROZENTSATZ DER NIW-BEWERTUNG
<ul style="list-style-type: none"> • Pictet CH - CHF Short-Mid Term Bonds • Pictet CH - CHF Sustainable Bonds • Pictet CH - LPP 25 • Pictet CH - LPP 40 • Pictet CH - Global Equities • Pictet CH - Swiss Mid Small Cap • 	höchstens 2%
<ul style="list-style-type: none"> • Pictet CH - CHF Bonds Tracker • Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker • Pictet CH - Swiss Market Tracker 	höchstens 1%

Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung resultiert in einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens bewirkt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziff. modifizierter Nettoinventarwert. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet. Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher

oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Ausgabe und Rücknahme

1. Für die Teilvermögen **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds, Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds, Pictet CH - CHF Bonds Tracker, Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker, Pictet CH - LPP 25, Pictet CH - LPP 40, Pictet CH - Global Equities, Pictet CH - Swiss Mid Small Cap und Pictet CH - Swiss Market Tracker** werden Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung. Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.
2. Für die Teilvermögen **Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD, Pictet CH - Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Short-Term Money Market USD et Pictet CH - Short-Term Money Market GBP, Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF, Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR und Pictet CH - Enhanced Liquidity USD** werden Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekanntesten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion. Der Prospekt regelt die

Einzelheiten. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.

2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil; der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Methode der Einrechnung der Nebenkosten bei Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme in bar:
 - a. Für die Teilvermögen **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds, Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds, Pictet CH - CHF Bonds Tracker, Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker, Pictet CH - LPP 25, Pictet CH - LPP 40, Pictet CH - Global Equities, Pictet CH - Swiss Mid-Small Cap und Pictet CH - Swiss Market Tracker**:
 - i. Für Klassen der Kategorien „I“, „J“, „P“, „R“, „SJ“ und „F“: Die Nebenkosten werden nach der unter §16 Ziff. 8 dieses Fondsvertrags beschriebenen „Swinging Single Pricing“-Methode und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 vorgesehenen Ausnahmen einbezogen.
 - ii. Für Klassen der Kategorien „Z“ und „Zo“: Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden die dem Teilvermögen aus dem Verkauf des Anteils erwachsenen Nebenkosten vom Nettoinventarwert abgezogen. Der jeweils angewandte Satz darf den folgenden Prozentsatz nicht überschreiten:

Zu- bzw. Abschläge auf Inventarwert, die den durchschnittlichen Nebenkosten entsprechen

TEILVERMÖGEN	PROZENTSATZ DES INVESTITIONS- BZW. RÜCKNAHMEBETRAG
• Pictet CH - CHF Short-Mid Term Bonds	höchstens 2%
• Pictet CH - CHF Sustainable Bonds	



Zu- bzw. Abschläge auf Inventarwert, die den durchschnittlichen Nebenkosten entsprechen

TEILVERMÖGEN	PROZENTSATZ DES INVESTITIONS- BZW. RÜCKNAHMEBETRAG
<ul style="list-style-type: none"> • Pictet CH - LPP 25 • Pictet CH - LPP 40 • Pictet CH - Global Equities • Pictet CH - Swiss Mid Small Cap • 	
<ul style="list-style-type: none"> • Pictet CH - CHF Bonds Tracker • Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker • Pictet CH - Swiss Market Tracker 	höchstens 1%

Abweichend vom Obigen entfällt die Berücksichtigung von Nebenkosten, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet, sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb desselben Teilvermögens. Allerdings werden bei einer Sacheinzahlung in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten berücksichtigt. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilsklasse der Kategorien „Z“ und „Zo“ wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

b. Für die Teilvermögen **Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD, Pictet CH - Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Short-Term Money Market USD, Pictet CH - Short-Term Money Market GBP, Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF, Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR und Pictet CH - Enhanced Liquidity USD**: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss §18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss §18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisenfall vorliegt;
 - c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d. zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der

Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des betroffenen Teilvermögens statt.
8. Jeder Anleger (ausgenommen (i) Anleger mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Japan und (ii) für diese Anleger gewidmeten kollektive Kapitalanlagen, für welche die Möglichkeit einer Sacheinlage oder Sachauszahlung ausgeschlossen ist) kann beantragen, dass er im Fall einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens („Sacheinlagen“ oder „contribution in kind“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslagen“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank informiert die Prüfgesellschaft unverzüglich über Vorbehalte oder Kritikpunkte.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu erwähnen.

9. Unter den in Ziff. 5 genannten und vergleichbaren aussergewöhnlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger behält sich die Fondsleitung das Recht vor, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating), sofern an einem Rücknahmetag die Gesamtsumme der Rücknahmen 10% eines Teilvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung nach eigenem Ermessen beschliessen, sämtliche Rücknahmeanträge proportional und im selben Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist in diesem Fall als am nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Für die aufgeschobenen Anträge gelten keine Vorzugsbedingungen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung oder Aufhebung des Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts berechnet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Ausgabekommission in Rechnung.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwerts berechnet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Fondsleitung stellt keine Rücknahmekommission in Rechnung.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können gemäss den unter §17, Ziff.

2.2 oben erwähnten Methoden dem Anleger belastet werden. Der Prospekt regelt die Einzelheiten bezüglich der Belastung der vorerwähnten Nebenkosten. Diese gehen entweder zu Lasten der Anleger oder des Anlagefonds. Der jeweils angewandte Satz darf 2% nicht überschreiten. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

4. Für die Auslieferung von auf den Namen lautenden Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich.
5. Bei einem Wechsel des Teilvermögens werden die unter §17 Ziff. 2 erwähnten Nebenkosten belastet, ein Klassenwechsel ist gebührenfrei. Allerdings werden bei einem Wechsel in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten gemäss den in §17 Ziff. 2.2 beschriebenen Modalitäten berücksichtigt.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:

a. Kommissionen der Fondsleitung:

Die Fondsleitung hat Anspruch auf eine Gesamtkommission, deren Maximalsatz nicht über die Summe der unten beschriebenen Verwaltungskommission und administrativen Gebühr hinausgeht.

- Administrative Gebühr: Für die Administration jedes Teilvermögens des Fonds erhebt die Fondsleitung auf das Vermögen des Teilvermögens eine Jahresgebühr nach dem nachstehend angegebenen Maximalsatz, die pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird. Der jeweils

effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Zo“ wird die administrative Gebühr direkt belastet.

- Verwaltungskommission: Für Verwaltung und Vertrieb der einzelnen Teilvermögen belastet die Fondsleitung für die Anteilsklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“, „R“, „SJ“, „F“, „D2“ und „T4s“ eine Verwaltungskommission auf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens in der Höhe der nachstehend aufgeführten Maximalprozentsätze. Der jeweils effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungskommission direkt den Vermögensverwaltern überweisen. Inhabern von Anteilen der Kategorie „Z“ und „Zo“ werden die Verwaltungskommissionen laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger direkt belastet.

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Bestandepflegekommissionen an den Vertrieb gewährt.

b. Depotbankkommissionen:

- Depotgebühr: Für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Kommission gemäss nachstehenden Maximalsätzen, die auf den Gesamtwert des jeder Anteilsklasse entsprechenden Vermögens des Teilvermögens. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Teilvermögen die Depotgebühr sowie die Gebühren Dritter belastet. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Zo“ wird die Depotgebühr direkt belastet;
- Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von höchstens 1% des Bruttobetrag der Ausschüttung. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile

eine Kommission von höchstens 0,5%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Für die oben beschriebenen Kommissionen gelten für das jeweilige Teilvermögen folgende Maximalsätze:

1. Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administ- rative Ge- bühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,15%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,13%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver- trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

2. Pictet CH - CHF Bonds Tracker

An- teils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administra- tive Gebühr, Jahressatz	Verwaltungs- kommission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,18%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,53%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anle- ger, aber höchstens 0,21%		

3. Pictet CH - CHF Bonds Tracker

An- teils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANK- KOMMISSIO- NEN
	Administra- tive Gebühr, Jahressatz	Verwaltungs- kommission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,18%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,53%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anle- ger, aber höchstens 0,21%		

4. Pictet CH - CHF Sustainable Bonds

An- teils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administra- tive Ge- bühr, Jahressatz	Verwaltungs- kommission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,03%	höchstens 0,25%	höchstens 0,02%
J, J dy	höchstens 0,03%	höchstens 0,20%	höchstens 0,02%
P, P dy	höchstens 0,03%	höchstens 0,50%	höchstens 0,02%
SJ	höchstens 0,03%	höchstens 0,15%	höchstens 0,02%
Z, Z dy	höchstens 0,01%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,02%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,43%		

5. Pictet CH - LPP 25

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administra- tive Gebühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,40%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,50%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Ver- trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

6. Pictet CH - LPP 40

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administra- tive Ge- bühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,20%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,80%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Ver- trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

7. Pictet CH - Global Equities

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administra- tive Ge- bühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I USD, I dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
J USD, J dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
P USD, P dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
R USD, R dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%
Z USD, Z dy USD	höchstens 0,05%	Laut Ver- trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

7. Pictet CH - Global Equities

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administra- tive Gebühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I USD, I dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
J USD, J dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
P USD, P dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
R USD, R dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%
Z USD, Z dy USD	höchstens 0,05%	Laut Ver- trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

8. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market
CHF

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administra- tive Gebühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Ver- trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

9. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market
EUR

Anteils- klasse	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT- BANKKOM- MISSIONEN
	Administra- tive Gebühr, Jahressatz	Verwal- tungskom- mission, Jahressatz	Depotge- bühr, Jahressatz
I USD, I dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
J USD, J dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
P USD, P dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
R USD, R dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%
Z USD, Z dy USD	höchstens 0,05%	Laut Ver- trag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

9. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

10. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,05%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

11. Pictet CH - Swiss Mid Small Cap

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

11. Pictet CH - Swiss Mid Small Cap

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,90%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,50%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 2,20%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

12. Pictet CH - Swiss Market Tracker

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,10%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,40%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,68%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

13. Pictet CH - Short-Term Money Market CHF

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,90%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,50%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 2,20%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

13. Pictet CH - Short-Term Money Market CHF

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
D2, D2 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%

14. Pictet CH - Short-Term Money Market EUR

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
D2, D2 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%

15. Pictet CH - Short-Term Money Market USD

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%

15. Pictet CH - Short-Term Money Market USD

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
D2, D2 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
T4, T4 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%

16. Pictet CH - Short-Term Money Market GBP

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
D2, D2 dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%

17. Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%

17. Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
F, F dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%

18. Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
F, F dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%

19. Pictet CH - Enhanced Liquidity USD

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
Anteils-klasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%

19. Pictet CH - Enhanced Liquidity USD

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOT-BANKKOMMISSIONEN
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
F, F dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- f. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;

- g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - h. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
 - i. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - j. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - k. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - l. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2, Bst. a werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zudem werden alle für den An- und Verkauf von Anlagen bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen entstandenen Nebenkosten nach §17 Ziff. 2.2 berechnet.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds bzw. seinen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung

verbunden ist („verbundene Zielfonds“), beläuft sich der maximale Prozentsatz der festen Verwaltungskommissionen, die auf Ebene der verbundenen Zielfonds erhoben werden, auf 1,6%, wozu gegebenenfalls noch eine Performancegebühr von höchstens 20% der Performance des NIW pro Anteil hinzukommen kann. Legt die Fondsleitung in Anteilen eines verbundenen Zielfonds gemäss obiger Definition an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Teilvermögens einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

6. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§20. Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen ist folgende:
- a. Schweizer Franken (CHF):
 - i. Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds
 - ii. Pictet CH - CHF Bonds Tracker
 - iii. Pictet CH - CHF Bonds ESG Tracker
 - iv. Pictet CH - CHF Sustainable Bonds
 - v. Pictet CH - LPP 25
 - vi. Pictet CH - LPP 40
 - vii. Pictet CH - Swiss Mid Small Cap
 - viii. Pictet CH - Swiss Market Tracker
 - ix. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF

- x. Pictet CH - Short-Term Money Market CHF
- xi. Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF
- b. US-Dollar (USD):
 - i. Pictet CH - Global Equities
 - ii. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD
 - iii. Pictet CH - Short-Term Money Market USD
 - iv. Pictet CH - Enhanced Liquidity USD
- c. Euro (EUR):
 - i. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR
 - ii. Pictet CH - Short-Term Money Market EUR
 - iii. Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR
- d. Pfund Sterling (GBP):
 - i. Pictet CH - Short-Term Money Market GBP
- 2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
- 3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
- 4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
- 5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss §5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§21. Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

§22.

1. Für die ausschüttenden Anteilsklassen wird der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der dem Teilvermögen entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenertragsausschüttungen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrags der einzelnen Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann auch verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - a. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des NIW des Teilvermögens oder der Anteilsklasse betragen, und
 - b. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder der Anteilsklasse betragen.
2. Für die Anteilsklassen mit Kapitalisierung wird der Nettoertrag jedes Teilvermögens in dem entsprechenden Teilvermögen wiederangelegt. Beträgt der Nettoertrag, einschliesslich der aus früheren Geschäftsjahren vorgetragenen Erträge, weniger als 1 CHF/EUR/USD/GBP oder 1000 JPY pro Anteil, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) verzichtet und der Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage (Thesaurierung) erhobene Steuern und Abgaben.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§23.

1. Das Publikationsorgan des Fonds und der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert oder den nach der „Swinging Single Pricing“-Methode gemäss §16 Ziff. 8 für Anteilklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“, „R“, „SJ“, „F“, „D2“ und „T4“ angepassten Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§24. Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen

bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - i. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - ii. die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fonds- bzw. den Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - iii. die Rücknahmebedingungen;
 - iv. die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e. weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §19 Ziff. 2, Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach §23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet unmittelbar der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung der Teilvermögen bzw. des Anlagefonds im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den bzw. die übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu

erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank ein Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des umgewandelten Teilvermögens zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Teilvermögens erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Teilvermögens, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Ein Teilvermögen darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - i. die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts;
 - ii. die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten;
 - iii. die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung;
 - iv. die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und

- Rücknahmeabschlüsse sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Teilvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV;
- v. die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme;
 - vi. die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV;
 - vii. das Publikationsorgan;
- d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e. Dem Teilvermögen oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach §23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögens festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfungsgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.
- §26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung
1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
 2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Fonds durch die Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.
 3. Das Teilvermögen **Pictet CH - CHF Sustainable Bonds** (das „Zielteilvermögen“) kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 10**, **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 25**, **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 40**, **Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 60**, **Pictet CH - LPP 25** und **Pictet CH - LPP 40** (die „Dachfonds“). Die Dachfonds können bis zu 50% ihres Gesamtvermögens investieren, um bis zu 100% der Anteile des Zielteilvermögens zu halten. Wenn einer der Dachfonds die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Zielteilvermögens beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielteilvermögens erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Zur Vermeidung nachteiliger Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielteilvermögens

kann die Fondsleitung beschliessen, vom Instrument des Gating gemäss §17 Ziff. 9 Gebrauch zu machen. Wenn die Rückzahlung dennoch nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Das Zielteilvermögen muss unverzüglich liquidiert werden und in diesem Fall erhält der Dachfonds den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

4. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügen.
5. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
6. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§27.

1. Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von

Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.

2. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss §23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§28.

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung dieses Fondsvertrages ist die französische Fassung massgebend.
4. Dieser Fondsvertrag tritt am 25. April 2025 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 19. Februar 2025.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 23. April 2025 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

Die Fondsleitung

Pictet Asset Management SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73

Die Depotbank

Banque Pictet & Cie SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73